

13. Evangelische Landessynode

Stuttgart, 9. Juli 2005

8:30 Uhr

31. Sitzung

unter dem Vorsitz des **Präsidenten Neugart**,
des **Stellv. Präsidenten Schubert** und der **Stellv. Präsidentin Knodel**

Anwesend vom Oberkirchenrat:	Landesbischof Dr. Maier , Direktorin Rupp , Prälantin Wulz , Prälaten Dieterich , Maier , C., Oberkirchenrätin Junkermann , Oberkirchenräte Baur , Beck , Hartmann , Dr. Kastrup , Küenzlen , Pfisterer , Kirchenrat Stumpf , Kirchenoberrechtsdirektor Duncker
Fehlende Synodale:	Bauch , Frau Brox , Frau Danner , Fritz , Frau Hinz , Leitlein , Frau Lesiow , Frau Maier , Margret, Maier , Philippus, Frau Oberman , Frau Raab , Frau Richter , Ruhl , Frau Wähling , Frau Wohlgemuth
Gäste:	Dipl.-Ing. Rosin , Vertreterin des Diözesanrats; Pfarrer Schweikle , Evang.-Lutherische Kirche in El Salvador

Inhaltsübersicht:

	Seite		Seite
I. Grußwort		III. Änderung der Grundordnung der EKD	
Stellv. Präsidentin Knodel	1331, 1332	– B e r i c h t e –	
Pfarrer Schweikle	1331	Stellv. Präsidentin Knodel	1336, 1337, 1339
II. Ergänzung der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils des Aufkommens an der einheitlichen Kirchensteuer (Anträge Nr. 04/05 und Nr. 41/04)		Direktorin Rupp	1336
– B e r i c h t –		Dr. Heckel	1337
Stellv. Präsidentin Knodel	1332, 1335	– A u s s p r a c h e –	
Müller mit Antrag Nr. 14/05	1332	Stellv. Präsidentin Knodel	1339, 1340
– A u s s p r a c h e –		Hühnerbein	1339
Stellv. Präsidentin Knodel	1335, 1336	Teich	1339
Frau Schneider	1335	Dolde, Marc	1339
Müller	1335, 1336	Kraft	1340
Klingler	1335, 1336	Landesbischof Dr. Maier	1340
Munzinger	1336	Direktorin Rupp	1340
Teich	1336	IV. Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes (Beilage 37)	
Oberkirchenrat Dr. Kastrup	1336	– B e r i c h t –	
Abstimmung (Annahme)	1336	Stellv. Präsidentin Knodel	1340
		Oberkirchenrat Hartmann	1341

	Seite		Seite
– Allgemeine Aussprache –			
Stellv. Präsidentin Knodel	1341, 1342	Art. 1 Nr. 58	
Frau Schneider	1341	Stellv. Präsident Schubert	1348
Oberkirchenrat Hartmann	1341	Abstimmung (Annahme)	1348
Krüger	1341	Art. 1 Nr. 59	
Schmückle	1342	Stellv. Präsident Schubert	1348, 1349
Frau Klein	1342	Schaude	1348
Schaude	1342	Müller	1348, 1349
(Verweisung an den Rechtsausschuss)		Veit	1348
		Frau Fuhr	1349
V. Mittelfristige Planungen in der Landeskirche		Abstimmung (Annahme)	1349
(Ergänzung der Beratungen vom 7. Juli 2005, Abschnitt VI.)		Art. 1 Nr. 60–64	
Stellv. Präsident Schubert	1342	Stellv. Präsident Schubert	1349
Direktorin Rupp	1342	Abstimmung (Annahme)	1349
VI. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes (Beilage 38)		Art. 2 Nr. 1–23	
– Bericht –		Stellv. Präsident Schubert	1349
Stellv. Präsident Schubert	1342	Abstimmung (Annahme)	1349
Müller	1342	Art. 2 Nr. 24	
– 1. Lesung –		Stellv. Präsident Schubert	1349
Art. 1 Nr. 1–26		Schmückle mit Änderungsantrag Nr. 19/05	1349
Stellv. Präsident Schubert	1345	Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 19/05 (Annahme)	1349
Abstimmung (Annahme)	1345	Abstimmung über Art. 2 Nr. 24 (Annahme)	1349
Art. 1 Nr. 27		Art. 2 Nr. 25–29	
Stellv. Präsident Schubert	1345, 1346	Stellv. Präsident Schubert	1349
Klingler	1345	Abstimmung (Annahme)	1349
Abstimmung (Annahme)	1346	Art. 3, Art. 4	
Art. 1 Nr. 28–40		Stellv. Präsident Schubert	1349
Stellv. Präsident Schubert	1346	Abstimmung (Annahme)	1349
Abstimmung (Annahme)	1346	– 2. Lesung –	
Art. 1 Nr. 41		Stellv. Präsident Schubert	1349
Stellv. Präsident Schubert	1346, 1347	Abstimmung (Annahme)	1349
Frau Schneider	1346	VII. Leitung von Abendmahlsfeiern in Gemeindeguppen oder bei ähnlichen Anlässen (Antrag Nr. 13/04)	
Kirchenoberrechtsdirektor Duncker	1346, 1347	– Berichte –	
Häcker	1346	Präsident	1349, 1351, 1352
Müller	1346, 1347	Oberkirchenrat Küenzlen	1350, 1352
Frau Föll	1346	Müller	1351
Kafka	1346	Munzinger	1351, 1352
Klingler mit Änderungsantrag Nr. 20/05	1347	VIII. Unterstützung des Projekts „Bibel in gerechter Sprache“ (Antrag Nr. 05/05)	
Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 20/05 (Annahme)	1347	– Bericht –	
Abstimmung über Art. 1 Nr. 41 (Annahme)	1347	Präsident	1352
Art. 1 Nr. 42–56		Mack, Ulrich	1352
Stellv. Präsident Schubert	1347	IX. Sonstiges (Verabschiedung des Landesbischofs)	
Abstimmung (Annahme)	1347	Präsident	1352, 1353
Art. 1 Nr. 57		Fleischmann	1353
Stellv. Präsident Schubert	1347, 1348	Landesbischof Dr. Maier	1354
Dolde, Martin	1347	X. Abschluss durch den Landesbischof	
Müller	1348	Präsident	1354
Kirchenoberrechtsdirektor Duncker	1348	Landesbischof Dr. Maier	1354
Abstimmung (Annahme)	1348		

Stellv. Präsidentin Knodel: Liebe Synodale! Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen und bitte Sie, Ihre Plätze einzunehmen. Ich begrüße Sie ganz herzlich zu diesem letzten Sitzungstag der Sommersynode und bedanke mich sehr für die Andacht beim Synodalen Kern (Beifall). Ich denke, es ist sicher angebracht, wenn ich mich heute Morgen auch einmal bei jenen bedanke, die abends die Andacht halten. Denn sie bekommen normalerweise kein Dankeschön, weil wir anschließend jeweils auseinander gehen. (Beifall) Ich bedanke mich natürlich auch für die schöne Musik, die wir immer aus unserer Synode bekommen. (Beifall)

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, darf ich an diesem Morgen um ein **Grußwort** bitten, das uns von einem sehr weit gereisten württembergischen Pfarrer gehalten wird. Auf der Gästebank sitzt Pfarrer Christoph Schweikle. Er ist württembergischer Pfarrer in Guatemala und momentan bei uns auf Heimaturlaub. Er leitet dort die Epiphanius-Gemeinde der Evang.-Lutherischen Kirche in El Salvador. Da Sie, Herr Schweikle, gerade bei uns in Württemberg sind, ist es sehr schön, dass Sie der Synode ein Grußwort aus El Salvador überbringen. Ich darf Sie nun um dieses Grußwort bitten.

Pfarrer **Schweikle:** Muy buenos dias, hermanas y hermanos! So heißt das ungefähr auf Spanisch. Einen wunderschönen guten Morgen, liebe Schwestern und Brüder, die Ihr hier die kirchenleitende Verantwortung für Württemberg tragt. Ich grüße euch aus Guatemala in Mittelamerika, jener schmaler Landenge, wo Nord- und Südamerika durch ein bisschen Land verbunden sind und wo durch diesen Umstand alle Klimazonen vorhanden sind, alle Höhenlagen, zwei Ozeane, Vulkane, Erdbeben und alle diese Dinge. Die Welt dort ist unglaublich fruchtbar. Die Zaunpfähle schlagen aus und treiben neue Blätter und Blüten, wenn man sie in den Boden rammt. Als Schwabe stellt man allerdings fest, dass dort leider kein Wein wächst, das ist ein Handycap.

Seit dreieinhalb Jahren bin ich nun in Guatemala, entsandt durch die EKD und freigestellt von meiner Heimat-Landeskirche. Ich finde es einen schönen Zug, dass ich diese Freistellung erhalten habe und auf diese Weise Erfahrungen machen kann, zu denen man nicht alle Tage kommt. Ich bin in der deutschen Gemeinde in El Salvador in Guatemala im Dienst und habe dort Menschen in ganz unterschiedlichen Kontexten zu betreuen. Sie kommen aus allen Regionen, Landeskirchen und Spiritualitäten Deutschlands, auch aus der Schweiz und aus Österreich. Wir haben auch die Freikirchler mit dazu genommen, weil wir die einzige deutschsprachige Gemeinde sind. Auch Katholiken kommen zu uns. Der Hintergrund dieser Menschen ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Da gibt es welche, die schon seit Generationen im Land sind, Nachfahren der so genannten Fincheros, die in Guatemala den Kaffeeanbau aufgebaut haben, dann gibt es auch Ex-Patriots, also Leute die nur für wenige Jahre im Land sind als Fachleute von der Botschaft, von einer deutschen Schule usw. Es gibt natürlich auch Auswanderer, die aus beruflichen oder familiären Gründen hierher gekommen sind. Insgesamt ist es in dieser Mischung also eine spannende Art von Gemeindegemeinschaft. Spannend ist auch die Verortung der Gemeinde. Da habe ich die Theologie der Reformation wieder ganz neu schätzen gelernt. Wir haben es in Guatemala mit einer starken Katholischen Kirche zu tun, die allerdings

sehr in der Defensive ist, durch eine unglaublich starke Fraktion – eigentlich eher einen „Haufen“ – von pfingstlichen und neupfingstlichen Freikirchen, die meist direkt aus den USA eingewandert sind und dort eingepflanzt wurden.

Diese beiden großen kirchlichen Blöcke machen es aus, dass Guatemala unglaublich religiös ist. Das Reden über den Glauben ist Alltag. Wenn man auf dem Markt zwei Pfund Tomaten einkauft, kann es schon einmal vorkommen, dass man in ein religiöses Gespräch verwickelt wird. Auf den Bussen steht oft „Geschenk von Gott“. Leider sind es oft die klapprigen Bussen, wo das draufsteht. (Heiterkeit)

Eine andere Sache ist: Die religiösen Menschen in Guatemala trauen sich gegenseitig nicht über den Weg. Es gibt fast keinen Ansatz für Ökumene. Selbst unter den Lutheranern besteht viel Uneinigkeit. Es gibt bei 2500 Mitgliedern, so schätzen wir ungefähr, fünf lutherische Kirchen. Es ist also eine reichliche Zersplitterung. Als Ausländer habe ich sozusagen das Privileg, unter den Lutheranern wenigstens die Einladungen aussprechen zu dürfen, damit man sich sammelt. Wenn einer aus dem Stammland der Reformation kommt, wird so eine Einladung auch befolgt. So versuchen wir unter den Lutheranern ins Gespräch zu kommen, und eine gewisse Annäherung zu erreichen und Profil zu erzielen. Wir kleine Gruppe von Lutheranern sind auch diejenigen, die im Dialog zwischen den großen kirchlichen Blöcken, ab und zu ein Wort sagen können.

Guatemala ist drittens auch die Erfahrung von viel sozialem Elend. So hat sich unsere kleine Gemeinde mit 150 eingeschriebenen Mitgliedern aufgemacht, zwei Sozialprojekte zu betreuen, das eine in einem Elendsviertel in der Hauptstadt, und das andere ganz weit draußen auf den Bergen. Auf 3700 Höhenmetern überleben da noch Menschen; aber die Not ist so groß, dass sie ständig Unterstützung brauchen. Es gibt auch – und das ist eine schöne Verbindung zu Württemberg – viele Zustimmung der Volontäre in unglaublich vielen Projekten, also junge Menschen, die für ein Soziales Jahr oder auf eigene Faust, meistens nach dem Abitur, aus ihrem Land ausreisen und sich einen Platz suchen, wo sie mitarbeiten können. Es gibt auch zwei institutionalisierte Schienen mit Württemberg. Das eine ist das Centro de Aprendizaje Maya, also ein Lernzentrum für die Maya-Kultur in Patzun. Da wird in wenigen Monaten ein Aufbaulager des Evang. Jugendwerks stattfinden unter der Betreuung von Pfarrer Ulrich Widmann. Die andere Schiene, ein weiterer Schwerpunkt für Württemberg, ist in Zacapa die Ilugua Iglesia Luterana Guatemalteca, also eine der kleinen lutherischen Kirchen. Da gibt es einen Freiwilligen und sogar einen Zivildienstleistenden, der dort arbeitet, vermittelt durch das Gustav-Adolf-Werk.

Es gibt also einige Beziehungen zwischen Württemberg und Guatemala. Und wir haben jetzt diese Beziehungen sichtbar gemacht. Wir haben in Guatemala eine Regisseurin, die auch andere Projekte betreut und sich bereit erklärt hat, für uns Filme zu machen. Der eine ist über die Sozialprojekte in meiner Epiphaniusgemeinde, der andere über das Centro de Aprendizaje, die Maya-Kultur. Es gibt dann noch einen Film über die Ilugua. Das Besondere ist, und darum habe ich die Filme mitgebracht, dass sie von Württemberg gesponsert wurden. Das Dezernat für Mission und Ökumene hat die Filme aus seinem Projekttopf finanziert. Deswegen freue ich mich, ein Exemplar dieser Filme der Frau Präsidentin überreichen zu können. Erschrecken Sie

(Pfarrer **Schweikle**)

nicht, es sind kurze Filme. Sie können sie vielleicht auch mal im kleinen Kreis anschauen. Ansonsten weiß ich wohl, dass die Synode Ernsthafteres zu tun hat. (Heiterkeit)

Herzlichen Dank noch einmal an Württemberg für die Freistellung, herzlichen Dank für alle Unterstützung durch das Gustav-Adolf-Werk und das Dezernat für Mission und Ökumene. Ich freue mich auch immer wieder, wenn neue Schwaben in Guatemala auftauchen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Ganz herzlichen Dank, Herr Schweikle, für Ihre Grüße aus Guatemala. Auch vielen Dank für diese Bilder. Ich denke, der Ausschuss Mission und Ökumene hat vielleicht Gelegenheit, sich einmal mit diesem Projekt zu befassen. Ich werde es dann entsprechend weitergeben, je nachdem, welche Zeit zwischen unserer Arbeit auch bleibt. Nehmen Sie, wenn Sie wieder zurückfliegen, viele schwäbische Grüße mit nach Guatemala. Seien Sie in Ihrer Arbeit weiterhin unter dem Segen Gottes. Grüßen Sie dann Ihre Familie, wenn Sie wieder in Guatemala zurück sind. Ihre Familie, ist wie ich gehört habe, schon für die nächsten 3 Jahre auf dem Rückweg.

Nun rufe ich Tagesordnungspunkt 7 auf. Dabei geht es um die **Ergänzung der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils des Aufkommens an der einheitlichen Kirchensteuer.**

Wir haben uns mit diesem Thema im März dieses Jahres schon befasst. Damals hat der Oberkirchenrat einen Antrag eingebracht, bei dem es darum ging, die vorgesehene Berechnungsweise für die Verteilung des Aufkommens an der einheitlichen Kirchensteuer noch einmal genauer zu überprüfen. Sie haben in Ihrem Einladungsschreiben sehr genaue Informationen zu diesem Thema erhalten.

Dieser Antrag vom Frühjahr 2005, Antrag Nr. 04/05, wurde vom Oberkirchenrat eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Rechtsausschuss hat sich damit befasst und die angesprochenen Fragen geklärt. Er legt uns nun den Änderungsantrag Nr. 14/05 vor, über den wir heute abstimmen sollen.

Wir hören zunächst den Bericht aus dem Rechtsausschuss. Ich bitte den Vorsitzenden, den Synodalen Müller, um seinen Bericht.

Müller: Liebe Synodale! Also Antrag Nr. 14/05: Änderung der Verteilgrundsätze. Ich möchte aber zugleich auf den Antrag Nr. 41/04 – Berücksichtigung von Umgemeindungen bei der Finanzierung –, ein Antrag des Synodalen Teich, an geeigneter Stelle mit eingehen. Diesen Antrag haben wir an der Stelle mitberaten. Der Antrag Nr. 14/05 lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

Änderung der Grundsätze zur Festlegung
und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden
am Aufkommen der einheitlichen
Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

Artikel 1

Die Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369), mit Änderung vom 30. März 2001 (Abl. 59

S. 294), ergänzt durch Beschluss der Landessynode vom 23. November 1998 (Abl. 58 S. 160), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 116) und durch Beschluss der Landessynode vom 8. August 2003 (Abl. 60 S. 309) werden wie folgt geändert:

1) Abschnitt V. wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 Sätze 2 und 3 werden durch die Sätze ersetzt: „Der Verteilbetrag wird auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Dabei wird der strukturellen Verschiedenheit der Kirchenbezirke, soweit sie zu unterschiedlichen Anforderungen an die kirchliche Arbeit und unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen führt, entsprechend Anlage 1 Rechnung getragen.“
- b) Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2.

2) Nach Abschnitt IX. wird eingefügt:

„Anlage 1: Aufteilung des Verteilbetrags nach Abschnitt V. 2.

I. Festlegung der Soll-Zuweisungsbeträge für die Kirchenbezirke

1. Für jeden Kirchenbezirk wird jährlich ein Soll-Zuweisungsbetrag ermittelt. Hierzu werden vom Verteilbetrag nach Maßgabe von Abschnitt V. 1. der Verteilgrundsätze

- a) 76,6636352494% nach Maßgabe der nachfolgend unter 2. aufgeführten Regelung nach der Zahl der Gemeindeglieder,
- b) 14,9372058639% nach der Zahl der Kirchengemeinden nach Maßgabe der nachfolgend unter 3. getroffenen näheren Regelung,
- c) 4,7998321725% auf Kirchenbezirke mit Städten mit Großstadtfunktion nach Maßgabe der nachfolgend unter 4. getroffenen näheren Regelung und
- d) 3,5993267142% als gleicher Sockelbetrag für jeden Kirchenbezirk

verteilt.

2. a) Von der nach Abschnitt I. 1. a) dieser Regelung zu verteilenden Geldsumme wird zunächst an die Kirchenbezirke mit mehr als 60.000 Gemeindegliedern ein Betrag für jedes Gemeindeglied verteilt, das der Kirchenbezirk mehr hat. Der Betrag wird auf 20 € angesetzt und ab dem Jahr 2006 einschließlich entsprechend dem Verteilbetrag verringert oder erhöht.

b) Die verbleibende Geldsumme wird auf die Kirchenbezirke nach der Zahl ihrer gesamten Gemeindeglieder verteilt.

3. Die nach Abschnitt I. 1. b) dieser Regelung zu verteilende Geldsumme wird auf die Kirchenbezirke nach der gewichteten Zahl der am 1. Januar 2004 zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden verteilt. Gesamtkirchengemeinden sind keine Kirchengemeinden im Sinne dieser Regelung.

(Müller)

Kirchengemeinden zählen, wenn sie nach den den Zuweisungsbeträgen von 2005 zugrunde liegenden Gemeindegliederzahlen

bis zu 399 Gemeindeglieder hatten mit dem Faktor 0,75, von 400 bis 2.999 Gemeindeglieder hatten mit dem Faktor 1,00,

von 3.000 bis 4.999 Gemeindeglieder hatten mit dem Faktor 1,50,

von 5.000 bis 5.999 Gemeindeglieder hatten mit dem Faktor 2,00,

6.000 Gemeindeglieder oder mehr hatten mit dem Faktor 2,50.

Soweit Kirchengemeinden bei der Änderung der Grenzen von Kirchenbezirken einem anderen Kirchenbezirk zugeordnet werden, zählen sie vom Zeitpunkt der Zuordnung mit dem für die Gemeinde zum 1. Januar 2004 festgelegten Faktor beim neuen Kirchenbezirk.

4. Von der nach Abschnitt I. 1. c) dieser Regelung zu verteilenden Geldsumme erhalten

a) der Kirchenbezirk Stuttgart einen Betrag, der 2,0650496201% des Verteilbetrags entspricht (Zuschlag Landeshauptstadt Zentrum),

b) die Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen gleiche Beträge, die zusammen 0,8821879201% des Verteilbetrags entsprechen (Zuschlag Landeshauptstadt Rand),

c) die Kirchenbezirke Heilbronn, Reutlingen und Ulm gleiche Beträge, die zusammen 0,8821879201% des Verteilbetrags entsprechen (Großstadtzuschlag),

d) die Kirchenbezirke Esslingen, Ludwigsburg, Tübingen gleiche Beträge, der Kirchenbezirk Tuttlingen für Schweningen den halben Betrag, die zusammen 0,6175315441% des Verteilbetrags entsprechen (Zuschlag für kleinere Großstädte),

e) der Kirchenbezirk Ravensburg einen vollen, die Kirchenbezirke Aalen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim je ein Drittel eines Betrags; die Beträge entsprechen zusammen 0,3528751681% des Verteilbetrags (Zuschlag für Oberzentren).

5. Werden Kirchenbezirke aufgehoben und ihre Kirchengemeinden zu neuen Kirchenbezirken zusammengeschlossen oder anderen Kirchenbezirken angeschlossen, so werden die bisherigen Kirchenbezirke im Blick auf die Kirchensteuerzuweisung als fortbestehend angesehen und dem neuen Kirchenbezirk die Summe der Zuweisungsbeträge der aufgehobenen Kirchenbezirke anteilig zugewiesen. Maßstab ist die Höhe der Kirchensteuerzuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden im Jahr vor der Aufhebung ohne einmalige Sonderzuweisungen. Dies gilt auch für den zum 1. Januar 2008 gebildeten Kirchenkreis Stuttgart.

II. Übergangsregelungen zur Einführung der Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I.

1. Die jährlichen Zuweisungsbeträge nach den bis 31. Dezember 2005 geltenden Regelungen wer-

den schrittweise an die Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I. dieser Regelung angeglichen.

a) Ausgangsbeträge

Es werden Ausgangsbeträge ermittelt, indem die Zuweisungsbeträge der Kirchenbezirke für das Jahr 2005 jährlich im selben Verhältnis verringert oder erhöht werden, in dem sich die Gemeindegliederzahl jedes Kirchenbezirks zu der, die der Berechnung des Zuweisungsbetrags für das Jahr 2005 zugrunde liegt, verringert oder erhöht hat.

Weiter werden die sich so ergebenden Beträge im Verhältnis ihrer Summe für alle Kirchenbezirke zu dem für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Verteilbetrag verringert oder erhöht.

b) Strukturanpassungsbeitrag

Für die jährliche Ermittlung der Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I. dieser Regelung wird vorab von dem jeweils zur Verfügung stehenden Verteilbetrag ein Betrag abgezogen und dem Soll-Zuweisungsbetrag der nachfolgend genannten Kirchenbezirke hinzugerechnet (Strukturanpassungsbeitrag).

Der Strukturanpassungsbeitrag wird auf 1.500.000 € angesetzt und ab dem Jahr 2006 einschließlich entsprechend dem Verteilbetrag verringert oder erhöht. Der so ermittelte Betrag in den Folgejahren wird ab dem Jahr 2007 um jährlich ein Achtzehntel abgebaut.

Der Strukturanpassungsbeitrag wird zu 20 Dreißigstel dem Soll-Zuweisungsbetrag des Kirchenbezirks Stuttgart, zu vier Dreißigstel dem des Kirchenbezirk Bad Cannstatt, zu je zwei Dreißigsteln dem der Kirchenbezirke Backnang und Waiblingen und zu je einem Dreißigstel dem der Kirchenbezirke Balingen und Bernhausen hinzugerechnet.

c) Jährliche Zuweisungsbeträge

Die jährlichen Zuweisungsbeträge errechnen sich im Jahr 2006 zunächst zu 94,5% aus dem jährlichen Ausgangsbetrag und zu 5,5% aus dem jährlich ermittelten Soll-Zuweisungsbetrag und Strukturanpassungsbeitrag (Abschnitt I. und Abschnitt II. 1. b) dieser Regelung) für den jeweiligen Kirchenbezirk. In jedem folgenden Jahr erhöht sich der Anteil des Soll-Zuweisungsbetrags und Strukturanpassungsbeitrags um 5,5%, der des Ausgangsbetrags verringert sich entsprechend. Von einschließlich dem Jahr 2023 an werden nur noch die Soll-Zuweisungsbeträge mit den Strukturanpassungsbeiträgen zugewiesen.

2. a) Werden Kirchenbezirke aufgehoben und ihre Kirchengemeinden zu neuen Kirchenbezirken zusammengeschlossen oder anderen Kirchenbezirken angeschlossen, so werden die bisherigen Kirchenbezirke auch im Blick auf die Fortschreibung der Zuweisungsbeträge für das Jahr 2005 als fortbestehend angesehen und dem neuen Kirchenbezirk die Summe der Zuweisungsbeträge der aufgehobenen Kirchenbezirke nach Abschnitt II. 1 c) dieser Regelung anteilig

(Müller)

zugewiesen. Maßstab ist die Höhe der Kirchensteuerzuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden im Jahr vor der Aufhebung ohne einmalige Sonderzuweisungen. Dies gilt auch für den zum 1. Januar 2008 gebildeten Kirchenkreis Stuttgart.

- b) Werden Kirchengemeinden nach § 2 Absatz 1 KBO einem anderen Kirchenbezirk zugeordnet, so werden die Zuweisungsbeträge für das Jahr 2005 der betreffenden Kirchenbezirke für die Fortschreibung nach Abschnitt II. 1. a) für die Jahre ab der Neuordnung entsprechend verändert. Der Zuweisungsbetrag 2005 des abgehenden Kirchenbezirks wird verringert um den Betrag der Kirchensteuerzuweisung an die neu zugeordnete Kirchengemeinde für den Ordentlichen Haushalt, oder gegebenenfalls die pauschalierten Zuweisungen (Abschnitt VI. 3.2 der Verteilgrundsätze) oder die Zuweisungen nach Merkmalen (Abschnitt VI. 4. der Verteilgrundsätze) an diese Kirchengemeinde im der Neuordnung vorangegangenen Haushaltsjahr. Der Zuweisungsbetrag 2005 des aufnehmenden Kirchenbezirks wird um diesen Betrag erhöht.
3. Nach der Schließung seiner Psychologischen Beratungsstelle durch den Kirchenbezirk Balingen wird dessen Zuweisungsbetrag für das Jahr 2005 für die Fortschreibung nach Abschnitt II. 1. a) ab dem folgenden Jahr um 1,7404039371% des Zuweisungsbetrags im der Schließung vorangegangenen Jahr gekürzt.“

Artikel 2

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Liebe Synodale, der Oberkirchenrat hat in der März-Synode den Antrag Nr. 04/05 vorgelegt, einen, wie es hieß, Entwurf für die Regelung des Verteilverfahrens. Inhaltlich handelt es sich um die Arbeitsergebnisse einer vom Oberkirchenrat berufenen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der so genannten Biberacher Tabelle. Der Rechtsausschuss hatte die rechtlichen Arbeiten zu erledigen, nämlich den Entwurf in eine klare, Streit vermeidende Rechtsregelung umzugießen, und dies unter großem Zeitdruck. Im Interesse der Betroffenen und deren Planungssicherheit legen wir heute schon unser Ergebnis, den Antrag Nr. 14/05, zur Beschlussfassung vor. Dies war nur möglich, weil der Oberkirchenrat uns hervorragend und vor allem rasch zugearbeitet hat. Ich danke vor allem Herrn Duncker. Er hat uns auf unsere Bitte hin Beschlussvorlagen formuliert, die wir unseren Beratungen zugrunde legen und schließlich zum großen Teil unverändert übernehmen konnten. (Beifall) Vor allem auch das Zahlenwerk wurde überprüft, ob es aus dem ursprünglichen Entwurf richtig umgegossen war. Ich sage das natürlich nicht ohne gewisse Eigensucht. Wir haben es nachher nicht mehr nachgerechnet. Ich schiebe ihm auch ein bisschen die Verantwortung zu.

Auch für mich ist die Lektüre kein Vergnügen. Am liebsten würde ich sagen: Arbeitsgruppe und Rechtsausschuss haben intensiv gearbeitet. Stimmen Sie zu, dann haben wir Regeln und Planungssicherheit und die Sache hinter uns. Doch Sie müssen im Wesentlichen wissen, was Sie beschließen. Ich muss es darlegen, damit es gegebenenfalls

später, wenn darüber gestritten wird, nachgelesen werden kann.

Für eine hoffentlich langfristige Regelung der Verteilgrundsätze mussten wir neben den inhaltlichen Regeln vorweg auch den genauen Standort dieser Grundsätze bestimmen. Da bestehen oft Unsicherheiten. Welche Rechtsqualität haben die Verteilgrundsätze genau? Ein Gesetz sind sie ja nicht. Die kirchengesetzliche Grundlage scheint klar. § 8 der Kirchensteuerordnung weist die Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer grundsätzlich auch weiterhin dem Oberkirchenrat zu. D. h., er verteilt grundsätzlich die Kirchensteuer. Die Landessynode macht hier nur zwei Vorgaben: Sie beschließt über die Verteilung der Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Gesamtheit der Kirchengemeinden. Dies geschieht in Gesetzesform jährlich im Haushaltsgesetz. Die Landessynode kann aber auch Grundsätze beschließen, wie die Anteile der Kirchengemeinden zu bemessen sind. Diese Verteilgrundsätze werden nicht als förmliches Kirchengesetz, sondern durch einfachen, aber rechtsverbindlichen Beschluss der Synode festgelegt.

Der grundlegende Beschluss wurde zunächst 1995 gefasst. Vergleichen Sie in der kirchlichen Rechtssammlung die Nr. 885. Man ersetzte damals das bisherige Bedarfssystem grundsätzlich durch ein Pauschalierungssystem Unter Ziff. V wurden für die Verteilung auf die Kirchenbezirke Vorgaben gemacht, nämlich die bestehenden Unterschiede der Zuweisungsbeträge sollen schrittweise vermindert werden. Der strukturellen Verschiedenheit der Kirchenbezirke ist Rechnung zu tragen. Das war damals die einzige Vorgabe. Den Rest hatte der Oberkirchenrat zu erledigen.

An der Umsetzung dieser Vorgaben wurde seither gearbeitet. Diese Geschichte gehört dazu, weil wir heute eine abschließende Regelung machen. Zunächst wurde natürlich vom Oberkirchenrat allein gearbeitet, der die Kirchensteuer zu verwalten hat. soweit er nicht durch Vorgaben gebunden ist. Der nächste Schritt erfolgte 1998 mit dem immer wieder erwähnten Biberacher Modell. Vergleichen Sie insoweit in der Kirchlichen Rechtssammlung die Nr. 886. In diesem Ergänzungsbeschluss wurden, auch auf Wunsch des Oberkirchenrats, von der Synode selbst die Strukturkriterien bestimmt, zunächst aber nur vorläufig mit Wirkung zum Jahr 2003. Im Juli 2003 haben wir diese vorläufige Regelung nochmals bis Ende 2005 verlängert.

Heute steht nun die abschließende politische Entscheidung über die Verteilkriterien an. Dies gibt Anlass, die missverständliche Aufteilung in verschiedene Beschlüsse aufzugeben und die Regelung in einem einheitlichen Beschluss zusammenzufassen. Für die Auslegung werden damit Rangstreitigkeiten vermieden. Das brauchen Sie heute nicht zu wissen, aber wenn Sie später einmal vom Kirchenbezirk aufgefordert werden und bei mir nachfragen, kann ich sagen: Ich habe es Ihnen heute erklärt. (Heiterkeit)

Wenn Sie kurz in den Antrag Nr. 14/05 blicken, sehen Sie, dass um der Lesbarkeit willen die Kriterien weiterhin in einer selbständig lesbaren Anlage 1 zusammengefasst werden. In Artikel 1 Ziff. 1 Buchst. a lesen Sie aber nun, dass diese Regelungen rechtstechnisch auf gleicher Ebene in die Verteilbestimmungen des Abschnitts V eingefügt sind. Wir haben also nun einen einheitlichen, einfachen,

(Müller)

aber rechtsverbindlichen Beschluss der Synode über die Verteilungsgrundsätze, im Rang unter der Kirchensteuerordnung, aber ebenfalls als rechtliche Vorgaben für die Verwaltung der Kirchensteuer durch den Oberkirchenrat.

In Artikel 1 Ziff. 2 steht nun die Regelung selbst. Trotz der grundsätzlichen Neuformulierung haben wir die inhaltlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe im Ganzen übernommen. Das verlangen wir auch von Ihnen, dass Sie es einfach nachvollziehen. Warum? Der jahrelange Beratungsprozess hat ein unbestreitbares Ergebnis erzielt: Es gibt keine einzige richtige Lösung. Es muss also politisch entschieden werden, welche Kriterien herangezogen werden, welche Kriterien zurückgestellt werden und wie die Kriterien zu gewichten sind. Dass durch den Vorschlag bei Heranziehung und Gewichtung dieser Kriterien rechtliche Grenzen überschritten wurden, das konnten wir nicht feststellen. Die Kriterien sind nicht sachfremd. Es gäbe sicher auch weitere, möglicherweise vernünftige Kriterien, aber deren Heranziehung ist nicht unerlässlich und zwingend.

Auch die in Zahlen ausgedrückte Gewichtung der Kriterien ist nicht offensichtlich unangemessen. Sicher ist Sie zum großen Teil gegriffen. Die zehn Stellen hinter dem Komma der Prozentangaben ändern hieran nichts. Sie sind das punktgenaue Umrechnungsergebnis von runden Ausgangsbeträgen, auf die man sich einfach geeinigt hatte.

Ich verhehle nicht, dass ich im Rechtsausschuss mit einem Antrag untergegangen bin, die Prozentbeträge auf nur zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Der Rechtsausschuss blieb konsequent. Wenn die Arbeitsgruppe etwas erarbeitet hat und wir zwar etwas anderes, aber nicht unbestreitbar Besseres beschließen können, dann soll das Ergebnis der Arbeitsgruppe unverändert bleiben. Sie soll auch die Verantwortung tragen. Ich verweise insoweit also auf die dem ursprünglichen Antrag Nr. 04/05 beigefügte Begründung. Gibt es keine weitergehende inhaltliche Legitimation, dann bleibt es bei der Legitimation durch Verfahren und im Übrigen bei der Fehlerkontrolle.

Der Entwurf musste allerdings noch umfänglich umgearbeitet und in brauchbare rechtliche Formen gegossen werden. Ziele der Formulierungen unseres Antrags Nr. 14/05 waren deshalb erstens klare und eindeutige Festlegungen und zweitens kohärente interne Systemrichtigkeit.

Zu erstens: Die Vorlage enthält nun nur rechtliche, möglichst eindeutige Festlegungen. Begründungselemente sind konsequent gestrichen. Geregelt wird auch klar der Zeitraum ab 1. Januar 2006. Soweit auf Beträge aus früheren Jahren Bezug genommen wird, sind diese klar und deutlich als bloße Berechnungsgrundlagen formuliert worden im Unterschied zu den eigentlichen rechtlichen Festlegungen für die Zeit ab 2006.

Zu zweitens: systematische Geschlossenheit. Bei aller verbliebenen Kompliziertheit des Textes dürfte das System als solches klar erkennbar sein. Ziffer I enthält die differenzierten Zielvorgaben für die Verteilung. Ziffer II regelt den allmählichen Übergang bis zum Jahr 2023.

Vor weiteren Einzelheiten verschone ich Sie, auch wenn natürlich im Einzelnen noch um viele Formulierungen gerungen wurde. Aber das Ergebnis können Sie ja in der Gesetzesformulierung nachlesen.

Eine Ergänzung habe ich allerdings noch anzubringen. Der Synodale Teich hat vorhin etwas verwundert aufgeblickt, als ich seinen Antrag Nr. 41/04 erwähnte. Er hat den Antrag eingebracht, der Oberkirchenrat möge dafür sorgen, dass umgemeindete Gemeindeglieder auf die Zahl der aufnehmenden Gemeinde angerechnet und finanziell berücksichtigt werden. Dieser Antrag wurde federführend an den Rechtsausschuss und an den Finanzausschuss verwiesen. Wir haben am 14. Januar 2005 beschlossen, den Finanzausschuss um eine Stellungnahme zu bitten. Die Vorsitzende des Finanzausschusses hat mir vor unserer letzten Sitzung noch mitgeteilt, dass sie im Finanzausschuss kein Interesse an einer Rechtsänderung erkennen kann. Wir mussten das alles schnell machen. Deswegen berichte ich es nur so.

Der Rechtsausschuss schlägt insoweit ebenfalls keine Änderung der Verteilungsgrundsätze vor. Warum? Gegenstand unserer heutigen Beratung ist die Verteilung des Kirchensteueraufkommens auf die verschiedenen Kirchenbezirke. Auf diese Verteilung hätten Umgemeindungsregeln keine nennenswerten Auswirkungen, sodass schon aus diesem Grund kein Anpassungsbedarf besteht.

Andererseits könnten sich bei der Verteilung des Kirchensteueraufkommens innerhalb der Kirchenbezirke auf die verschiedenen Kirchengemeinden möglicherweise relevante Verschiebungen ergeben. Dennoch besteht kein Anlass, landeskirchliche Vorgaben zu machen. Es bleibt den Kirchenbezirken überlassen, ob sie durch Bezirkssatzung entsprechende Merkmale für Zuweisungen beschließen wollen. Das können sie. Wir sehen keinen Bedarf, dass die Landeskirche einen Kirchenbezirk zwingen soll. Deshalb enthalten wir uns einer entsprechenden Regelung.

Damit komme ich nun wirklich zum Schluss. Ich bitte Sie, auch im Namen des Rechtsausschusses, den neuen Verteilungsgrundsätzen zuzustimmen. Ich danke Ihnen für Ihr geduldiges Zuhören. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Ich danke Ihnen, Synodaler Müller, für die Ausführungen zum Antrag Nr. 14/05 und rufe nun zur allgemeinen Aussprache auf. Die stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses wünscht noch ein Votum dazu abzugeben.

Frau **Schneider:** Der Finanzausschuss hat sich nach den Beratungen des Rechtsausschusses auch noch einmal mit dem befasst, was der Rechtsausschuss uns vorgelegt hat. Wir haben die Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen mit der Bemerkung: Wir bitten den Oberkirchenrat, bei der Vorstellung des Verteilungsverfahrens in den Dekansdienstbesprechungen deutlich zu machen, dass es sich um eine Regelung mit Gesetzescharakter handelt. **(Müller: Mit Rechtsverbindlichkeit!)**

Der Finanzausschuss hat sich am 23. Juni noch mit dem Antrag Nr. 41/04 beschäftigt, den der Synodale Müller ebenfalls erwähnt hat. Der Finanzausschuss hat sich den Vorschlägen des Rechtsausschusses mit großer Mehrheit angeschlossen.

Klingler: Verehrte Synode! Die Akkuratess, mit der im Rechtsausschuss gearbeitet wird, ist hoch zu loben. Aber erlauben Sie mir eine Anmerkung.

(Klingler)

Der Zuweisungsbetrag, den der Kirchenbezirk Bad Urach wie wohl die meisten Kirchenbezirke bekommt, bewegt sich im siebenstelligen Bereich. Die Summe, die wir in der Landeskirche zu verteilen haben, bewegt sich im neunstelligen Bereich. Bei den Verteilungsgrundsätzen gehen wir in den zehnstelligen Bereich hinter dem Komma. Ich frage den Oberkirchenrat, wie er dann mit den Cent umgeht und ob evtl. auch Eurobeträge unter 10 € gerundet werden.

Stellv. Präsidentin Knodel: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag?

Munzinger: Sehr geehrter Herr Müller, werte Synodale! Ich möchte nachfragen, was den Antrag von Volker Teich betrifft. Er insistiert, dass für Gemeindeglieder, die sich umgemeinden lassen, die Kirchensteuer „wandert“. Sie haben ausgeführt, dass das nicht über die Kirchenbezirksgrenzen geschieht. Das glaube ich nicht. (**Müller:** Nicht erheblich, habe ich gesagt!) – Na gut. Es kann sein, dass wir das sehr im Auge behalten müssen. (**Müller:** Ja!) – Sehr.

Teich: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich habe den Eindruck, dass hier ein Problem innerhalb der Landeskirche nicht in seiner Größe, in seinem Umfang gesehen wird, nämlich durch das Problem Gottesdienst, das nicht nur die Stiftskirche Stuttgart, die Jakobus-Kirchengemeinde oder durch den Nachteulen-Gottesdienst Ludwigsburg betrifft, sondern wesentlich mehr Gemeinden. Dass sich Menschen in eine andere Gemeinde umgemeinden lassen, das hat Gründe, die nachvollziehbar sind, die wir aber auch gar nicht prüfen brauchen. Ich meine, wir sollten dem mehr Rechnung tragen.

Ich verstehe das Argument: Das ist Sache des Kirchenbezirks. Aber die Kirchenbezirke schieben es weg und sagen: Wir bräuchten dafür von Stuttgart Regelungen, zumindest die Regelung, wie das in der EDV geführt wird.

Ich bitte, dass man diesem Problem noch mal nachgeht. Ich denke, es ist größer, als es hier wahrgenommen wird. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, sodass ich den Vorsitzenden des Rechtsausschusses um die Beantwortung der gestellten Fragen bitte.

Müller: Liebe Mitsynodale! Ich verstehe durchaus die Einwände, die hier gemacht worden sind. Ich erinnere Sie daran, dass ich gesagt habe: Wir mussten unter großem Zeitdruck arbeiten; wir wollten heute etwas vorlegen. Im Moment können wir nicht erkennen, dass das, was unser Thema ist, die Verteilung auf die Kirchenbezirke, durch diese Frage relevant berührt wird.

Es bleibt die Verteilung innerhalb der Kirchenbezirke. Da sind wir der Meinung: Damit wir das heute abschließen können, genügt es, dass die Kirchenbezirke die Möglichkeit haben. Wenn die Kirchenbezirke ihre rechtlichen Kompetenzen nicht erkennen, muss man sie entsprechend aufklären.

Im Übrigen gilt auch für das Weitere, was der Mitsynodale Teich gesagt hat: Das sind Fragen der Verwaltung durch den Oberkirchenrat, die wir nicht in den Verteilungsgrundsätzen regeln müssen.

Zuletzt zu Herrn Klingler. Herr Klingler, wären Sie doch mit mir im Rechtsausschuss gesessen! Vielleicht hätten wir dann die Mehrheit bekommen. Ich bin ja auch für nur zwei Stellen hinter dem Komma. Aber nun hat eben die Mehrheit anders entschieden. Die Rechner im Oberkirchenrat und anderswo freuen sich, wenn sie ganz viele Stellen ausrechnen können. Denn man macht das heute nicht mehr von Hand, sondern dafür gibt es Apparate. Mit ihnen bekommen sie das gut hin.

Klingler: Frage an die Abteilung für Informationstechnik im Oberkirchenrat, ob auch maschinell Rundungen vorgenommen werden können.

Stellv. Präsidentin Knodel: Ich bitte um Beantwortung dieser Frage durch den Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat Dr. **Kastrup:** Ich beantworte auch gern Scherzfragen. Die Antwort ist: ja.

Stellv. Präsidentin Knodel: Wir sind damit am Ende der Aussprache angekommen und kommen zur Abstimmung über den Antrag Nr.14/05 des Rechtsausschusses vom 17. Juni 2005. Dabei geht es um die Neuregelung des Verteilungsverfahrens ab 2006. Ich schlage Ihnen vor, über den Antrag im Ganzen abzustimmen. Wer kann dem Antrag zustimmen? – Das ist eine sehr große Mehrheit. Ich darf um die Gegenstimmen bitten. – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Damit ist der Antrag bei einer Enthaltung angenommen. Die Regelung tritt mit Beschluss vom 9. Juli 2005 zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Wir haben damit den Tagesordnungspunkt 7 abgeschlossen, und ich rufe den Tagesordnungspunkt 8 auf: **Änderung der Grundordnung der EKD**, häufig als Strukturreform bezeichnet. Es ist beabsichtigt, die Union evangelischer Kirchen in der EKD und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland in die EKD zu integrieren und die Strukturen zu straffen. Hierzu soll es einen Vertrag zwischen der VELKD, der UEK und der EKD geben.

Der Rechtsausschuss hat sich ausnahmsweise schon bei diesem Stand des Verfahrens eingeschaltet und mit der Strukturreform befasst, sodass eventuelle Interessen unserer Landeskirche rechtzeitig eingebracht werden können. Die Synode der EKD soll das Gesetz im November dieses Jahres endgültig beschließen, damit die Ratifizierung durch die Gliedkirchen im Jahr 2006 erfolgen kann. Rechtliche Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Gliedkirchen, in Württemberg die Zustimmung der Landessynode. Formal kann diese jedoch erst nach Vorliegen des endgültigen Gesetzestextes gegeben werden.

Aus diesem Grunde ist heute ein Bericht des Oberkirchenrats mit anschließenden Ergänzungen durch den Rechtsausschuss vorgesehen. Es gibt die Möglichkeit der Aussprache. Wir haben heute noch nicht zu beschließen, sondern die Vorüberlegungen zur Kenntnis zu nehmen. Ich bitte zunächst um den Bericht aus dem Oberkirchenrat.

Direktorin Rupp: Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale, bei der letztjährigen Frühjahrssynode am 26. März 2004 berichtete der Oberkirchenrat schriftlich über den damaligen Stand der Strukturreform der Evangelischen

(Direktorin Rupp)

Kirche in Deutschland. Mittlerweile liegt der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vor. Mit diesem Entwurf hat sich der Rechtsausschuss bereits ausführlich befasst. Über das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses wird Ihnen im Anschluss an meine Ausführungen berichtet werden. Ich möchte mich deshalb auf zwei Gesichtspunkte beschränken:

Erstens. Im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens geht es um eine Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum Gesetzentwurf. Erst im Jahre 2006 – darauf wurde schon hingewiesen – nach dem Gesetzesbeschluss der EKD-Synode wird die Landessynode gemäß § 23 Nr. 2 Kirchenverfassungsgesetz über die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu diesem Gesetz zu entscheiden haben. Durch die frühzeitige Befassung, nämlich bereits jetzt im Stimmverfahren zum Gesetzentwurf, hat die Synode die Möglichkeit, Änderungswünsche am Gesetzentwurf vorzubringen. Im Zustimmungsverfahren im Jahre 2006 ist dies nicht mehr möglich. Es geht dann um die Zustimmung oder die Ablehnung. Rechtlich bedeutsam ist allein der Beschluss der Landessynode im Jahre 2006. Politisch bedeutsam ist jedoch die heutige Beratung des Gesetzentwurfs. Das Miteinander der Gliedkirchen in der Gemeinschaft der EKD lässt es politisch ratsam erscheinen, jetzt „Farbe zu bekennen“ und zu signalisieren: Die Evangelische Kirche in Deutschland kann mit der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bei ihrer Strukturreform rechnen.

Zweitens. Ziele der Strukturreform sind die Stärkung einer profilierten evangelischen Präsenz in Gesellschaft und Öffentlichkeit, die wirksamere und zukunftsorientiertere Wahrnehmung der Gemeinschaftsaufgaben, die Vertiefung der theologischen Zusammenarbeit, die Verbesserung der Zusammenarbeit der Landeskirchen, der Ausbau von Beratung und Unterstützung der Landeskirchen sowie die Konzentration der Kräfte durch sorgsamem Umgang mit verfügbaren Ressourcen, Abbau von Doppelstrukturen, Transparenz von Abläufen, Willensbildung und Entscheidungsfindung sowie Verbesserung der Kommunikation und Kooperation.

Eckpunkte der darauf ausgerichteten Strukturreform sind insbesondere: Die EKD nimmt grundsätzlich als die Gemeinschaft aller Gliedkirchen deren Gemeinschaftsaufgaben wahr. Dabei soll so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen erreicht werden wie möglich und so viel Differenzierung für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehen werden, wie aus deren Verständnis nötig ist. Der Erfüllung der Aufgaben der EKD, der UEK und der VELKD dient das Kirchenamt der EKD in Hannover-Herrenhausen, in dem für die besonderen Aufgaben der UEK und der VELKD besondere Amtsstellen eingerichtet werden. Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg bedeutsam ist, dass Artikel 28 a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Grundordnung vorsieht, dass nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen – im Moment sind das Württemberg und Oldenburg – in den Konventen, die von den Vertretern der einen Zusammen-

schluss angehörenden Gliedkirchen gebildet werden, Gaststatus eingeräumt wird.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, in einer Stellungnahme den Gesetzentwurf zu begrüßen und den Änderungswunsch des Rechtsausschusses vorzutragen. Er verbindet mit dieser Stellungnahme die Hoffnung, dass alle Gliedkirchen im Laufe des Jahres 2006 dem Gesetz zustimmen werden und so die Strukturreform, die vor nicht allzu langer Zeit noch undenkbar erschien, zum 1. Januar 2007 in Kraft treten kann. Vielen Dank! (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Vielen Dank Ihnen, Frau Direktorin Rupp. Wir hören jetzt den Bericht aus dem Rechtsausschuss.

Dr. **Heckel:** Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Da dies in Fragen der Kirchenverfassung nicht selbstverständlich ist, möchte ich vorwegschicken, dass der Rechtsausschuss die Hoffnungen und Wünsche des Oberkirchenrats zur Verfassungsstruktur in den Punkten teilt, die Frau Rupp soeben vorgetragen hat.

Den Verfahrensstand und die Ziele der Änderung der EKD-Grundordnung haben Ihnen Frau Präsidentin Knodel und Frau Direktorin Rupp beschrieben. Es geht also jetzt – noch – nicht darum, dass wir zur Änderung der Grundordnung zustimmen, sondern darum, dass wir eine spätere Zustimmung im kommenden Jahr 2006 signalisieren. Dies hat den Vorteil, dass wir nicht nur auf Zustimmung oder Ablehnung beschränkt sind, sondern auch noch Änderungsvorschläge einbringen können. Darauf werde ich nachher zurückkommen.

Und nun zum Inhalt des Gesetzes: Es heißt „Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“. Alles klar? Dieser Bandwurm, der im Übrigen auch die Tagesordnung gesprengt hätte und deshalb gar nicht aufgenommen wurde, bezeichnet den Inhalt des Gesetzes eigentlich so genau, dass ich hier schließen könnte, um den ersehnten Abschlusssegen durch den Landesbischof nicht weiter hinauszuzögern. Dennoch möchte ich ein paar Sätze ausführen, um klarzumachen, worum es geht.

Einige von Ihnen werden bei den Stichwörtern „EKD-Grundordnung“ und „Struktur- und Verfassungsreform“ hellhörig geworden sein, die Älteren – etwa Sie, Herr Landesbischof und Herr Synodalpräsident, die Sie damals in der Landessynode mit hierüber abgestimmt haben – werden sich an die EKD-Reform erinnern, die vor 30 Jahren am Votum Württembergs gescheitert ist. Auch diese Reform wurde begonnen, weil die EKD-Synode „die bestehende Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes vertiefen und stärken“ wollte. Deshalb sollte „eine engere Gemeinschaft . . . die gemeinsame Arbeit der Gliedkirchen gewährleisten“, wie die EKD-Synode dies 1970 formuliert hat. Auch damals wurde ein „Reformstau“ bei den Gemeinschaftsaufgaben empfunden. Eigentlich ist bei den Reformzielen nur die Vokabel „zukunftsorientierter“ in der von Frau Rupp vorgetragene Steigerungsform neu. Sie erinnern sich: Diese Reform hat die Landessynode 1976 abge-

(Dr. Heckel)

lehnt aus Angst vor Zentralismus, Kirchenverwaltung und Verwaltungskirche.

Und nun soll die Synode einer Strukturreform der EKD zustimmen? Der Rechtsausschuss meint: Ja! Denn der Inhalt der jetzt anstehenden Strukturreform ist ein gänzlich anderer. Bei der jetzigen Reform geht es nicht um zentralistische Zuständigkeitsverschiebungen, nicht um einen Ausbau der EKD zu Lasten der Landeskirchen, sondern um einen Umbau der EKD. Die EKD soll die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse von VELKD und UEK in sich aufnehmen, damit es künftig auf der gesamtdeutschen Ebene oberhalb der Landeskirchen nur noch die EKD gibt und die Zusammenschlüsse von VELKD und UEK nicht mehr neben, sondern innerhalb der EKD wirken können. Hierzu muss die Grundordnung der EKD geändert werden, die diese Zusammenschlüsse in der VELKD und UEK bislang nur an versteckten Stellen zur Kenntnis nimmt und sich in den Grundbestimmungen des Artikels 1 auf die Aussage beschränkt, dass sie eben bekenntnisverschiedene Gliedkirchen hat; das soll durch Artikel 1 des Gesetzesentwurfs erfolgen, den Sie vorliegen haben. Und es muss das Verhältnis der EKD zu UEK und VELKD geregelt werden; dies soll durch zwei Kirchenverträge geschehen, die Gegenstand der beiden Zustimmungsgesetze in Artikel 2 und 3 des Gesetzesentwurfs sind.

Die Grundbestimmung findet sich im Abschnitt, der die Gliederung der EKD regelt. Zur Gliederung der EKD bestimmt die Grundordnung bislang nur, dass Gliedkirchen die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen sind. Jetzt soll geregelt werden, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ihren Auftrag nicht mehr nur neben, sondern auch innerhalb der EKD wahrnehmen können und das Nähere durch Vertrag geregelt wird. Das ist der neue Artikel 21 a GO.

Hierzu müssen die Gesetzgebung und der Aufbau der Verfassungs- und Verwaltungsorgane der EKD angepasst werden.

Im Bereich der Gesetzgebung soll die EKD nun die Befugnis erhalten, Kirchengesetze nicht mehr nur mit Wirkung für alle oder mehrere Gliedkirchen, sondern – mit Zustimmung – auch für die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, also die UEK und die VELKD zu erlassen. Das ist der neue Artikel 10 a GO.

In organisatorischer Hinsicht wird die Kirchenkonferenz – also das föderale Organ, das im staatlichen Verfassungsrecht dem Bundesrat entspricht – konfessionell gegliedert. In der Kirchenkonferenz bilden die Vertreter der Landeskirchen, die zur VELKD und zur UEK gehören, jeweils einen Konvent. Wichtig für die Württembergische Landeskirche ist dabei, dass Gliedkirchen, die zu keinem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehören, in diesen Konventen ein Gaststatus eingeräumt werden kann. Das ist der neue Artikel 28 a Abs. 1 Satz 2 GO. Das bedeutet, dass unsere Landeskirche ihren Gaststatus bei VELKD und UEK, den sie derzeit hat, bei der Strukturreform mit in die EKD hinein nehmen kann. Die Strukturreform der EKD wird also nicht nur den Interessen von VELKD und UEK, sondern auch unseren besonderen, „blockfreien“ Interessen gerecht.

Durch Beschluss ihres Konvents können die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmte Zuständigkeiten von

der EKD auf sich verschieben; gedacht ist hier nicht an Gesetzgebungszuständigkeiten, sondern an bestimmte Einrichtungen wie beispielsweise ein Predigerseminar der VELKD oder UEK. Davon ist unsere Landeskirche nicht so betroffen.

In organisatorischer Hinsicht ist wichtig, dass das Kirchenamt der EKD umstrukturiert wird. Das ist der neue Artikel 31, vor allem Abs. 1 GO. Bisher ist es – „nur“ – die Amtsstelle des Rates der EKD. Künftig soll es nicht nur den Organen der EKD, sondern auch den Organen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen und bei der Verwaltung auch den Rahmen der vertraglichen Regelungen nach dem neuen Artikel 21 a GO beachten bzw. einhalten.

In den beiden Kirchenverträgen mit der UEK und der VELKD ist dazu vereinbart (§ 5 bzw. § 7), dass im Kirchenamt der EKD jeweils eine Amtsstelle der UEK und der VELKD eingerichtet werden und je ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin neben der eigenen Hauptabteilung das Amt der UEK bzw. das Amt der VELKD leitet und mittels dieses Amtes die Geschäfte der UEK bzw. der VELKD führt. Er oder sie kann sich der Mitwirkung aller Fachreferate des Kirchenamts bedienen, so wie umgekehrt die Abteilungsleiter des Kirchenamts der EKD sich seine bzw. ihre Fachreferate zunutze machen dürfen. Dies bedeutet, dass die Kirchenverwaltungen von EKD, UEK und VELKD im Kirchenamt der EKD zusammengeführt werden. Einen unmittelbaren Einspareffekt durch Stellenabbau wird man davon nicht erwarten dürfen. Aber es werden Parallelstrukturen abgebaut, es werden Behörden zusammengeführt, die für dieselben Themen zuständig sind, und so kann man damit rechnen, dass langfristig und unter wachsendem Finanzdruck eben doch die Aufgaben im Kirchenamt der EKD nicht mehr dreimal an drei verschiedenen Stellen bearbeitet werden. Daher ist der Rechtsausschuss der Ansicht, dass die Einbindung der UEK und der VELKD in die EKD durchaus sinnvoll sind, um in Zukunft Kosten durch den Abbau von Verwaltungen einsparen zu können.

Von Detailregelungen und redaktionellen Änderungen will ich Sie an dieser Stelle bzw. in diesem Jahr verschonen. Nur ein Punkt: Der Gesetzesentwurf enthält in einem neuen Artikel 10 b der Grundordnung eine Ermächtigung für gesetzesabhängiges Verordnungsrecht. Der Rechtsausschuss ist der Meinung, dass diese Ermächtigung in Anlehnung an das Grundgesetz präziser formuliert werden sollte.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen mögen von dieser Strukturreform enttäuscht sein und sagen, es sei wieder einmal nur ein „Reförmchen“. Aber es ist wie bei den „zukunftsfähigen Strukturen“ in unserer Landeskirche, die der Sonderausschuss erarbeitet hat. Die Arbeit war schwierig, hat dann am Ende aber doch einen breiten Konsens gebracht und bringt die Kirchengemeinschaft der EKD auch organisatorisch einen Schritt weiter. Dies ist die theologische Dimension. 1948 wurde die EKD in ihrer Grundordnung als „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“ bezeichnet. Nach der heutigen Fassung der Grundordnung ist sie „die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen“. Die jetzt beabsichtigte Verfassungsänderung ist ein Schritt auf dem Weg dahin, dass es in der Grundordnung vielleicht bald heißen kann, „die EKD ist Kirche“.

(Dr. Heckel)

Der Rechtsausschuss hat aus diesen Gründen am 18. März dieses Jahres beschlossen, den Oberkirchenrat zu bitten, an die EKD weiterzugeben, dass keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf bestehen, aber zu Artikel 1 Nr. 3 angeregt, eine konkretere Formulierung in Bezug auf die Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen in Anlehnung an Artikel 80 Grundgesetz zu erarbeiten. Ein Beschluss der Synode ist nicht zu fassen. Dieser folgt erst im förmlichen Gesetzgebungsverfahren. Vielen Dank. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Vielen Dank Ihnen, Synodaler Dr. Heckel, für die Ausführungen. Damit eröffne ich die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

Hühnerbein: Vielen Dank für die Ausführungen, auch in der Schnelle und Kompaktheit. Es erwachsen doch bei mir zwei Anfragen, die sicherlich heute nicht beantwortbar sind, die aber beantwortet werden müssen, wenn dieses Gesetz von uns ratifiziert wird und seine Zustimmung findet.

Zunächst hört es sich so an, als ob man „Blöcke“ oder Kirchenverbände in eine Organisationseinheit zusammenschließt, nämlich das Kirchenamt der EKD. Beide behalten aber nach wie vor ihre Eigenständigkeit, und die Württembergische Kirche bleibt sozusagen ein blockfreier Libero. Für die Ratifizierung möchte ich zunächst wissen, welche Kosteneinsparungen durch diese neue Struktur möglich sind und welche Auswirkungen die Zusammenführung in eine Verwaltungseinheit für die Beteiligungen von uns hat. Was bringt uns das letztlich finanziell? Folgt man dem Gebot der Not, dass UEK und der VELKD nämlich einsparen wollen, aber auch ihr Profil stärken wollen, so gibt es da sehr viele Schnittmengen und Doppelstrukturen, die auch kostenintensiv sind. Wenn dann um Kirchenmusikhochschulen oder kirchliche Hochschulen gerungen wird, spielen ja Profilfragen eine zentrale Rolle.

Ich möchte diese Anfragen an die Frau Rupp, die unsere Kirche im Rat vertritt, mitgeben und wäre ihr sehr dankbar, wenn sie dann bei der Einbringung und Vorstellung dieses Gesetzes diese Kosten in Euro und Cent benennen könnte.

Teich: Frau Präsidentin, Liebe Synodale! Was Frau Rupp und Herr Dr. Heckel gesagt haben, kann ich nur unterstreichen. Auf der EKD-Synode auf Borkum – die erste EKD-Synode, an der ich teilnahm – hat der Ratsvorsitzende, Bischof Engelhardt, diesen Stein ins Wasser geworfen. Man hat gemerkt, wie schwierig es sein wird, wenn die EKD mehr zusammenwächst. Allen war klar, die EKD braucht – auch in ihrer Außenvertretung gegenüber der Politik – ein größeres Gewicht. Aber sie ist eben in die verschiedenen Bündnisse aufgegliedert. Auf der EKD-Synode in Borkum begann dieses Ringen: Können diese Bündnisse nicht etwas zurücktreten, damit die EKD gestärkt würde? Wenn es gelingt, dass nächstes Jahr die Landeskirchen ihre Zustimmung geben, dann wäre ein gewaltiger Schritt erreicht, der sich zunächst einmal nicht finanziell quantifizieren lässt. Sicher kann man in der Zukunft auch mit Einsparungen rechnen. Für mich ist die Frage, wie das definiert wird: gemeinsame Aufgabenfelder der EKD. Es waren die Kirchenmusikhochschulen, die als gemeinsame Aufgaben angesehen wurden. Wir haben leidvoll in Württemberg erfahren, das es eben sein kann, dass die EKD sagt: Wir

wollen drei Kirchenmusikhochschulen unterstützen. Württemberg liegt zu sehr im Süden, verkehrsmäßig etwas ungünstig; Heidelberg liegt eben geschickter. Die Frage wird sein, wie wir uns innerhalb der EKD positionieren werden. Wie werden wir von Württemberg aus unser Gewicht innerhalb der EKD verstärken? Wie kann es uns gelingen, dass wir vielleicht auch personell im Kirchenamt in Hannover stärker vertreten sind? Wie kann es gelingen, dass sich die Südschiene – Baden, Württemberg und Bayern – zusammenschließt und stärker positioniert? Denn die politische Achse ist Hannover – Berlin, und das ist weit im Norden. Das heißt, eine gemeinsame EKD können wir nur begrüßen, die ist notwendig. Die Frage ist aber: Wie bringen wir unser württembergisches Profil ein?

Dolde, Marc: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Die Information zur bevorstehenden Änderung der Grundordnung der EKD ist eine Serviceleistung ihres Rechtsausschusses. Ich bitte, dies zu würdigen. (Heiterkeit und Beifall) Wir werden im November die Änderung der Grundordnung auf der EKD-Synode Berlin beschließen, so dass uns im Jahr 2006 dieses Gesetz zur Ratifizierung und zur Zustimmung wieder vorgelegt werden wird. Durch dieses Gießen in Gesetzesform findet ein seit Jahren andauernder Prozess in der EKD und den Kirchenbünden zumindest vorläufig seinen Abschluss. Mitbeteiligt an den vorbereiteten Arbeiten war an vorderster Front Frau Direktorin Rupp. Auch dies gilt es zu würdigen. Herzlichen Dank. (Beifall)

Heute wird oft verkürzt gesagt – und das klang auch vorhin wieder an –, dass die Strukturreform nur dazu da sei, Strukturen zu straffen und Verwaltungswege zu verkürzen. Dies ist sicher auch der Fall und ein positiver Nebeneffekt. Übergeordnetes Ziel war und ist die Profilierung des Protestantismus. Dies ist ein ganz wichtiges Ziel. Nur wenn wir Protestanten mit einer Stimme sprechen, werden wir in der medialen Vielfalt heutzutage noch wahrgenommen werden. (Beifall) Der Prozess ist auch nach Abschluss der Verträge und Änderung der Grundordnung noch lange nicht abgeschlossen. Die UEK wird sich wohl auflösen und in die EKD inkorporiert werden. Die VELKD hat sich zu diesem wünschenswerten Schritt bisher noch nicht durchringen können. Wir Lutheraner waren und sind halt schon immer etwas halstarriger gewesen.

Lassen Sie uns den Blick noch auf Artikel 1 Ziff. 3 lenken. Sie haben ja die Vorlage TOP 8 vor sich. Hier soll ein Artikel 10b in die Grundordnung eingefügt werden. Ich nehme dabei auch Bezug auf die Ausführungen von Christian Heckel. Es wird eingefügt: „Kirchengesetze der EKD können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender der Regelungen vorsehen.“ Diese Neuregelung hat mit der Strukturreform eigentlich nichts oder nur wenig zu tun. Sie verbessert aus weltlichen Gesichtspunkten nur die verfassungsmäßige Qualität der Grundordnung der EKD. Inhaltlich ist diese Regelung insofern interessant, als hier entsprechend Artikel 80 des Grundgesetzes die Möglichkeit der Übertragung rechtssetzender Gewalt auf die Exekutive, hier den Rat der EKD, herbeigeführt werden soll, insbesondere zum Erlass von Detailregelungen, die letztlich zu einer Entlastung des Gesetzgebers, der EKD-Synode, führen.

Bisher – Frau Rupp, da können Sie mich gegebenenfalls korrigieren – sieht die Grundordnung für den Rat nur

(Dolde, Marc)

ein ausnahmsweises Verordnungsrechts vor. Interessant ist diese Änderung für Württemberg insofern, als wir in Württemberg keine solche verfassungsmäßig gute und sinnvolle Regelung haben. In Württemberg besteht seit Anbeginn der Verfassung mittels der Vollzugsverordnung des Kirchenverfassungsgesetzes – Nr. 2 der Gesetzesammlung – von 1924 die eigentlich heute verfassungsmäßig nicht mehr haltbare Regelung in § 8 Abs. 1 der Vollzugsverordnung. Dort ist nämlich die Exekutive, der Oberkirchenrat, ermächtigt, selbstständig ohne Ermächtigungsgrundlage Verordnungen zu erlassen, sofern Gesetze und Verordnungen nicht einem anderen kirchlichen Organ vorbehalten sind. Unsere verfassungsmäßige Wirklichkeit ist in Württemberg sehr gut, bloß die Verfassungsurkunden sind – hätten wir ein Verfassungsgericht, Herr Müller – zweifelhaft. Diese Regelung gehört dringend geändert. Ich möchte Sie nur auf diesen Umstand anlässlich der Änderung der Grundordnung hinweisen. Sie sehen, wir haben viel Potenzial für weitere kirchenverfassungsrechtliche Änderungen und zur weiteren Überarbeitung der Kirchenverfassung.

Zum Schluss: Zustimmung muss die Landessynode der Grundordnungsänderung erst 2006. Gerhard, hör zu. (Heiterkeit) Hier hoffe ich, dass der Gesprächskreis Evangelium und Kirche dann auch zustimmt, damit ich nicht mehr sagen muss: (Glockenzeichen der Präsidentin) Ihr mit eurem merkwürdigen Abstimmungsverhalten (Beifall – **Kraft**: Ich muss dem entgegenhalten: Ihr mit eurem merkwürdigen Abstimmungsverhalten! – Heiterkeit)

Stellv. Präsidentin Knodel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. – Herr Landesbischof Dr. Maier.

Landesbischof Dr. **Maier:** Ich bin dankbar, dass dieser Tagesordnungspunkt jetzt doch einige Beachtung seitens der Synode gefunden hat. Es handelt sich ja nicht um eine Nebensache, wenn wir über die EKD sprechen und vor allem auch unsere württembergische Positionierung bedenken. Das müssen wir schon tun. Ich möchte dazu ein paar Anmerkungen machen.

Erstens einmal: Das Wort von der Südschiene ist berechtigt. Wir haben schon bisher im Bereich Baden, Württemberg und Bayern einen intensiven Austausch, zwar nicht in allen, aber doch auf zahlreichen Gebieten. Auch wir Bischöfe haben versucht, unsererseits immer wieder Kontakt miteinander aufzunehmen und auch Entscheidungen zu bedenken, die auf uns zukommen. Ich denke, das ist ein ganz normales, aber auch wichtiges Verfahren bei der Nachbarschaftsbeziehung unserer Kirchen hier im Süden. Also das bleibt wichtig.

Es wäre mir auch ein Anliegen, dass wir wieder mehr Menschen aus Württemberg für Ämter in der EKD gewinnen könnten. (Beifall) Die Synode sollte das gut im Kopf behalten und hier ihrerseits auch mitwirken, damit das geschieht. Es kommt auf das an, was wir bereitstellen, und nach dem gestalten sich auch die Verhältnisse.

Dann zu der medialen Vielfalt und der einen Stimme. Auch daran ist etwas Wichtiges. Ich habe mich bemüht, auch in meiner Zeit als Bischof, dann, wenn die EKD eine Stellungnahme zu bestimmten Tagesfragen oder auch zu weiterführenden Fragestellungen abgegeben hat, nicht noch einmal daneben ein Sondervotum zu setzen. Ich möchte Sie bitten: Wenn unsere EKD etwas zu einem

Punkt sagt, was wir innerlich akzeptieren können, sollten wir uns dahinter stellen und nicht noch einmal in jeder Situation ein eigenes Wort dazu machen. (Beifall)

Eine letzte Erinnerung. Nach unserer Kirchenverfassung sind wir eine lutherische Kirche. Die Strukturreform wird auf uns verstärkt die Frage zubringen, wo sich dieses Württemberg ansiedelt. Wir sind ja bisher immer in einem Gaststatus bei den verschiedenen Bünden gewesen und haben die Vorteile aus dieser Position gezogen, das muss man sagen. Aber die langfristige Frage bleibt: Lutherisches Württemberg, wie hältst du es mit deinem Lutherum? (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Das Wort hat noch einmal Frau Direktorin Rupp.

Direktorin **Rupp:** Ich möchte jetzt schon etwas pauschal auf die Kostenfrage eingehen. Wir rechnen damit, dass die Kosten der Kirchenämter der VELKD und der UEK zurückgehen. Dieser Rückgang der Kosten hat auch unmittelbar Auswirkungen auf unsere Landeskirche, denn wir zahlen ja Beiträge als Gastkirche an beide Bünde. Bei der UEK ist es ein relativ geringer Beitrag, bei der VELKD ist er etwas höher, so dass ich damit rechne, dass wir in nicht allzu langer Zeit auch eine Kostenreduzierung in diesem Bereich haben. Darauf müssen wir einfach achten, denn zu einem Teil wurde diese Reform auch durch die zurückgehenden finanziellen Ressourcen unterstützt.

Dann noch einmal zur Südschiene. Der Stand bei den Kirchenmusikhochschulen ist derzeit so, dass es für den Süden eine Kirchenmusikhochschule gibt und dass Württemberg und Baden darüber verhandeln müssen, wie das aussieht. Der Rat hat den vorherigen Beschluss nicht akzeptiert, sondern hat diesen Beschluss noch modifiziert. Wir werden jetzt sehen müssen, wie wir damit umgehen. Bayern hat gesagt, sie bekämen Geld für ihre Theologischen Hochschulen, und sie machten keine Ansprüche in dieser Sache geltend.

So weit. Ich denke, es wird spannend sein. Ich habe immer noch die Hoffnung – vielleicht bin ich auch zu hoffnungsvoll –, dass ich es noch erlebe, dass sich die VELKD voll in die EKD hinein gibt. Aber das ist eine Hoffnung, von der ich jetzt nicht sagen kann, wie es ausgehen wird. Vielen Dank. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Wir sind damit am Ende der Aussprache und haben diese Änderung der Grundordnung der EKD damit zur Kenntnis genommen und den Tagesordnungspunkt 8 abgeschlossen.

Zum Verlauf der Sitzung schlage ich Ihnen Folgendes vor: Es wäre möglich, nun noch den Tagesordnungspunkt 10 – Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes – vorzuziehen. Dazu ist eine Verweisung in den Rechtsausschuss vorgesehen und davor eine Aussprache. Das wäre evtl. noch vor der Pause möglich. Die Änderung der Kirchengemeindeordnung würden wir dann nach der Pause behandeln. Ich bringe das einfach als Vorschlag an Sie ein, liebe Synode. Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Ich frage aber trotzdem den Widerspruch ab, damit er gehört und gesehen wurde. – Enthaltungen? Keine. – Dann rufe ich jetzt Tagesordnungspunkt 10 auf: **Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes.**

(Stellv. Präsidentin Knodel)

Das Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst tritt in seiner derzeitigen Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Die Geltungsdauer soll um weitere zehn Jahre verlängert werden. Der Oberkirchenrat wird uns dazu einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes vorlegen und begründen. Nach der Aussprache wird dann dieser Entwurf in den Rechtsausschuss verwiesen werden.

Ich bitte nun darum, dass uns der Bericht des Oberkirchenrats gegeben wird. – Herr Oberkirchenrat Hartmann bitte.

Oberkirchenrat **Hartmann**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale! Der Oberkirchenrat legt das Kirchengesetz zur Änderung des Anstellungserweiterungsgesetzes vor. Dieses Änderungsgesetz hat das alleinige Ziel, die Anwendbarkeit der dort getroffenen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, für weitere zehn Jahre zu verlängern.

Das Anstellungserweiterungsgesetz enthält Regelungen über die vorübergehende Reduzierung eines Dienstauftrags. Der Dienstauftrag eines ständigen Pfarrers mit uneingeschränktem Dienstauftrag kann auf seinen Antrag hin und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums für einen Zeitraum für bis zu drei Jahren um 25 v. H. oder um 50 v. H. der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme reduziert werden.

Es ermöglicht die Inanspruchnahme eines Freihalbjahres in der Weise, dass einem ständigen Pfarrer mit Zustimmung des Besetzungsgremiums ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt wird, dass der Pfarrer für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei auf 87,5 v. H. verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht und dann für die Dauer eines halben Jahres bei gleichen abgesenkten Dienstbezügen vom Dienst freigestellt wird.

Das Anstellungserweiterungsgesetz regelt auch die Begrenzung des Dienstauftrags für Theologenehepaare. Danach wird Ehepaaren, bei denen beide Ehepartner im unständigen Dienst im Pfarramt sind, in der Regel insgesamt nicht mehr als ein voller Dienstauftrag übertragen. Befindet sich ein Ehegatte im ständigen, der andere im unständigen Pfarrdienst, werden dem Ehepaar in der Regel insgesamt nicht mehr als eineinhalb Dienstaufträge übertragen.

Das Anstellungserweiterungsgesetz enthält zudem Regelungen über die gemeinsame Verseeung einer Pfarrstelle und die Beurlaubung und Einschränkung des Dienstauftrags im unständigen Dienst im Pfarramt.

Danach ist es möglich, einem unständigen Pfarrer im Pfarramt bis zur Dauer von zwei Jahren auch ohne seine Zustimmung einen eingeschränkten Dienstauftrag zu erteilen. Außerdem ist es möglich, unständige Pfarrer im Pfarramt auch ohne ihren Antrag bis zur Dauer von zwei Jahren vom Dienst zu beurlauben. Ein Anspruch auf Dienstbezüge entfällt für diese Zeit.

Die Pfarrervertretung tritt einer weiteren Verlängerung der Regelungen des Anstellungserweiterungsgesetzes grundsätzlich nicht generell entgegen, lehnt aber den vorgelegten Gesetzentwurf ab, solange darin auch die Verlän-

gerung der Begrenzung des Dienstauftrags von Theologenehepaaren im unständigen Dienst bewirkt wird.

Der Oberkirchenrat hält es zwar grundsätzlich für wünschenswert, auf diese in § 2 des Anstellungserweiterungsgesetzes getroffene Begrenzung des Dienstauftrags für Theologenehepaare im unständigen Dienst zu gegebener Zeit wieder zu verzichten, doch ist er davon überzeugt, dass dies aus personalwirtschaftlichen Gründen auf absehbare Zeit nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass die Begrenzung des Dienstauftrags im unständigen Dienst zeitlich eng auf die Zeit des gemeinsamen Vorbereitungsdienstes begrenzt ist. Bereits mit der Aufnahme eines Ehepartners in den unständigen Dienst entfällt für einen der Partner die Begrenzung. Zudem sind Ausnahmen möglich.

Nur durch die Begrenzung des Dienstauftrags für Theologenehepaare im unständigen Dienst kann die der Personalstrukturplanung zugrunde liegende, notwendige – wir haben es gestern ja bereits besprochen – Teildienstquote erfüllt werden. Mit lediglich freiwilligen Möglichkeiten zur Reduzierung der Dienstaufträge, die zudem zum Teil von der Zustimmung des Besetzungsgremiums abhängen, ist dies nicht möglich.

Auch eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Regelung ist daher aus unserer Sicht dringend geboten.

Sehr geehrte Synodale, ich danke für ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung in den Rechtsausschuss.

Stellv. Präsidentin Knodel: Ich eröffne die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt und bitte um Wortmeldungen.

Frau **Schneider**: Ich habe eine Rückfrage, und zwar zu Seite 2. Sie haben gesagt, bereits mit der Aufnahme eines Ehepartners in den unständigen Dienst entfällt für einen der Partner die Begrenzung. Das muss wohl heißen: in den ständigen Dienst. Das ist in der Vorlage falsch. (Oberkirchenrat **Hartmann**: Ja, genau!)

Dabei müssen wir, denke ich, schon noch einmal überlegen, ob das richtig ist, dass Theologenehepaare so benachteiligt sind, in der Zeit des unständigen Dienstes, wo sie wenig verdienen, dass sie dann zusammen nur eine Stelle haben dürfen. Die Frage ist, ob das mit der Generationengerechtigkeit noch irgendwo zu vereinbaren ist.

Krüger: Frau Präsidentin, liebe Synode! An derselben Stelle wollte ich auch einhaken.

Wenn wir das Gesetz so, wie jetzt der Antrag steht, beschließen, dann zwingen wir die Unständigen für weitere zehn Jahre in die Zwangsstellenteilung, und das bei abgesenkten Eingangsbezügen. Was wir junge Familien – und so jung sind sie ja nicht mehr, wir haben gestern gehört, dass das durchschnittliche Eintrittsalter in den Dienst bei 32 Jahren liegt – zumuten, wenn sie zwei oder drei kleine Kinder haben, ist schon erheblich.

Wir sollten uns wirklich überlegen, ob wir hier nicht mehr Solidarität mit unseren jüngeren Kollegen und Kolleginnen aufbringen sollten und müssten. Wir können nicht einfach die Einsparmaßnahmen, die wir brauchen, vor allem auch beim Dudi, praktisch auf Kosten der Jungen durchsetzen, und das noch zwangshalber.

(Krüger)

Mir wäre es recht, wenn wir hier eine Lösung fänden. Es kommt ja noch in den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung. Ich bitte einfach um Ihre Stimmen, was wir da tun sollen, wie wir es beschließen sollen und wie wir Auswege finden, auch finanziell, um die Jungen solidarischer in unsere Dienstgemeinschaft einzubinden. (Vereinzelt Beifall)

Schmückle: Frau Präsidentin! Herr Oberkirchenrat Hartmann hat von der finanziellen Notwendigkeit dieser Maßnahme gesprochen. Ich bitte für die Beratungen des Rechtsausschusses um eine genaue Aufstellung über die finanziellen Auswirkungen der letzten fünf Jahre, damit wir über das Ausmaß dieser Notwendigkeit anhand von Dokumenten befinden können.

Frau **Klein:** Liebe Synode! Ich möchte mich im gleichen Sinn wie Herr Krüger äußern, einfach weil der gestrige Tag in meinem Kopf noch sehr dicht ist. Wir können nicht an dem einen Tag über junge Familien und deren Förderung sprechen und am nächsten Tag beschließen, dass unsere jungen Pfarrersehepaare – und ich betone Ehepaare – mit einem Gesetz oder einer Vorschrift so benachteiligt werden.

Ich sehe, dass es die finanziellen Möglichkeiten evtl. nicht zulassen. Deshalb bin ich innerlich gespalten. Aber trotzdem denke ich, wir wären zweizüngig, wenn wir an dem einen Tag die Familien loben, hervorheben, fördern möchten, und dies am nächsten Tag bei unseren eigenen Familien nicht tun können. Ich kann dann zu meiner Tochter, die nächstes Jahr ihren Studienkollegen, der wie sie Theologie studiert, heiraten möchte, nur sagen: Heirate nicht! Warte, bis dein Vikariat zu Ende ist! Denn sonst kann das evtl. weiterhin eine große finanzielle Belastung für unsere Familie sein. Ich denke, auf solche Dinge müssen wir genauer achten. (Beifall)

Schaude: Frau Präsidentin, liebe Synode! Als nicht Betroffener in der gesamten Angelegenheit möchte ich die beiden Voten von Herrn Krüger und Frau Klein nachdrücklich unterstützen. Ich denke, dass die Argumente, die Herr Hartmann vorgetragen hat, richtig und bedenkenswert sind, das ist gar keine Frage. Solange wir aber keine Aufstellung haben, wie es sich konkret finanziell auswirkt, wie viele von der Sache wirklich betroffen sind, was Herr Schmückle meinte, und ob man eine andere finanzielle Lösung findet, sollte man das nicht einfach verlängern, sondern die Sache noch einmal prüfen. Im Übrigen hat Frau Klein sachlich das Richtige gesagt: Wir haben ein Interesse, dass Ehe und Familie hochgehalten werden, auch indem wir Mut zur Eheschließung machen. Diese Bestimmung macht nicht Mut zur Eheschließung. (Beifall)

Stellv. Präsidentin Knodel: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir sind damit am Ende der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt, und ich bitte darum, dass Sie mir Ihre Zustimmung anzeigen, diesen Gesetzesentwurf in den Rechtsausschuss zu verweisen. Damit ist dieser Antrag an den Rechtsausschuss verwiesen, und wir haben Punkt 10 der Tagesordnung abgeschlossen.

Ich entlasse Sie nun für eine halbe Stunde in die Kaffeepause.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:10 Uhr bis 10:55 Uhr)

Stellv. Präsident Schubert: Liebe Synodale, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Im Zusammenhang mit den Wartezeiten für Theologiestudierende ist wohl eine missverständliche Äußerung gefallen. Ich bitte um Ihr Einverständnis, dass Frau Direktorin Rupp zu diesem Punkt eine kurze Erklärung für den Oberkirchenrat abgibt. – Es gibt keinen Widerspruch. Dann darf ich Sie, Frau Rupp, bitten.

Direktorin Rupp: Herr Präsident, sehr geehrte Synodale! Ergänzend zur Stellungnahme von Herrn Oberkirchenrat Wille möchte ich mitteilen, dass der Oberkirchenrat einen Bericht zum Aufnahmeverfahren in den unständigen Dienst einschließlich der Wartezeiten dem Theologischen Ausschuss am 21. Juli 2005 vorlegen wird und, soweit es notwendig sein sollte, daran anschließend die Regelungen mit der Maßgabe überarbeitet, dass die Wartezeiten möglichst gering gehalten werden. (Beifall)

Stellv. Präsident Schubert: Wir kommen damit zu Tagesordnungspunkt 9: **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes.** In der Sommersynode 2004 wurde als Beilage 30 ein Gesetzentwurf zur Aktualisierung von Kirchengemeinde- und Kirchenbezirksordnung sowie des Kirchlichen Verbandsgesetzes vorgelegt. Der Rechtsausschuss hat sich mit dieser Vorlage ausführlich befasst. Er wird über das Ergebnis seiner Beratungen berichten. Ich bitte den Vorsitzenden des Rechtsausschusses um seinen Bericht.

Müller: Liebe Mitsynodale! Beilage 38: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes. Liebe Mitsynodale, ein Artikelgesetz also. Das riecht nach Arbeit im Detail, und genau das steht Ihnen auch bevor. Doch bevor Sie seufzen, denken Sie daran: Die Arbeit heute ist der angenehmste Teil. Sie ernten die Früchte der Vorarbeit anderer.

Der Oberkirchenrat hat uns zur Mitte der Synode wie üblich einen Gesetzentwurf zu diesem Gebiet vorgelegt. Seine Beilage 30 entstand nach einem Anhörungsverfahren bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Dienststellen. Ich danke wiederum vor allem Herrn Duncker für die gute Vorarbeit.

Wir konnten uns die Beilage in allen wesentlichen Punkten zu Eigen machen. Natürlich haben wir noch weitergearbeitet. Zum Teil liegt Ihnen heute – das sind Sie schon gewohnt – ein weiterer, daraus entstandener Entwurf des Rechtsausschusses als eigene Beilage 38 zur Beratung vor. Zwei Synodalanträge, nämlich der Antrag Nr. 37/02 von Martin Dolde zur Ausschussarbeit und der Antrag Nr. 41/02 von Frau Fuhr zur Vertretung der Jugendarbeit in den Gremien, sind mit beraten worden. Ich habe dies in der letztjährigen Julisynode in zwei Zwischenberichten angekündigt.

Für unsere Beratungen im Rechtsausschuss haben wir noch die Stellungnahme der Pfarrervertretung vom 26. Mai 2004 und Änderungsvorschläge des Arbeitskreises Ehrenamt vom 22. Dezember 2004 herangezogen, vor allem aber die Redebeiträge unserer Mitsynodalen bei der Einbringung des Entwurfs im Juli 2004.

(Müller)

Bitte haben Sie Nachsicht mit mir, dass ich diesen Verfahrensverlauf im Einzelnen dargestellt habe. Das ist bei Gesetzen eben nicht zu vermeiden. Man muss gegebenenfalls noch nach Jahren feststellen können, worum es bei einer strittigen Formulierung genau gegangen ist und was vorausgegangen ist.

Dies gibt mir Anlass zu einer weiteren Vorbemerkung. Die Novellierung der Kirchengemeindeordnung usw. ist eine Daueraufgabe. Die Arbeit wird weitergehen. Wir machen eben heute – wie üblich etwas in Eile – einen Schnitt. Wir konnten nicht alle Probleme lösen, die wir schon erkannt haben. Wir machen einfach heute einen Schnitt. Doch die nächsten Wahlen sind nicht mehr allzu fern, und um die nötige Vorlaufzeit zur Verfügung zu stellen, haben wir schon in der letzten Synode das Gesetz über den Kirchenkreis Stuttgart beschlossen. Deshalb haben wir im Rechtsausschuss mit Hochdruck gearbeitet, um heute diesen Entwurf vorlegen zu können.

Nicht mehr beraten und darum zurückgestellt wird eine Eingabe mit der Anregung, beispielsweise noch das Dienstwohnungsrecht zu überprüfen.

Zur Beilage 38 im Einzelnen. Ich beschränke mich im Wesentlichen darauf, die Änderungen der Beilage 38 im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage zu erläutern. Im Übrigen verweise ich hiermit ausdrücklich auf die Beilage 30 mit ihren Begründungen. Nur an wenigen, ausführlicher diskutierten Stellen begründe ich ausdrücklich, weshalb wir den Entwurf unverändert übernommen haben.

Die einzelnen Paragraphen der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung erhalten nun Überschriften. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Es verbessert deutlich die Lesbarkeit des Gesetzes für unsere Kirchenmitglieder.

Nun der Reihe nach. Wenn nötig, nehmen Sie neben der Beilage 38 auch einen Text der Kirchengemeindeordnung zur Hand! Sonst müssen Sie dem vertrauen, was ich sage.

Artikel 1, Änderung der Kirchengemeindeordnung. Ich gehe nun – das ist langweilig; aber so ist es nachvollziehbar – der Reihe nach vor und nenne die Ziffern, zu denen ich etwas ausführen möchte.

Ziff. 2: In der Überschrift zu § 2 haben wir die Worte „eigener Wirkungskreis“ gestrichen. Sie sind entbehrlich und könnten Anlass zu Auslegungsschwierigkeiten geben.

Ziff. 6 a: In den Überschriften zu den §§ 6 ff. haben wir jeweils die Worte „Gemeindeglieder“ einheitlich durch „Kirchengemeindeglieder“ ersetzt.

Ziff. 6 b (§ 6 Abs. 3): Der Rechtsausschuss stimmt der vorgeschlagenen Regelung zur Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde zu. Eine grundsätzliche Überprüfung der Mitgliedschaftsregelung für Pfarrerrfamilien soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dies hat keine Eile, da gem. § 6 a jetzt schon Ummeldungen im Einzelfall möglich sind. Ich sage das alles sehr knapp.

Ziff. 7: Zum Antrag Nr. 41/04 Synodaler Teich, Berücksichtigung von Umgemeindungen bei der Kirchensteuerzuweisung, habe ich anlässlich des Berichts zu den Verteilungsgrundsätzen heute Morgen schon Stellung genommen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in § 6 Abs. 4 zwar die Kirchensteuerpflicht erwähnt ist, aber nicht unmittelbar

die Verteilung des Kirchensteueraufkommens. Deshalb sind wir auf diesen Antrag jetzt bei der Novellierung nicht weiter eingegangen.

Ziff. 15 b: Der Ergänzung zu § 14 Abs. 2 wird zugestimmt. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Begründung hierzu in der Gesetzesvorlage fehlerhaft ist, denn der zweite Absatz der Begründung enthält irrtümlicherweise Ausführungen zu beschließenden Ausschüssen, über diese regelt § 14 aber nichts.

Ziff. 20 und 21: Bei den §§ 19 und 20 haben wir die Überschriften und den Text vereinheitlicht. Es handelt sich nun immer um kirchliche Gebäude und Einrichtungen.

Ziff. 23 b: Wir stimmen ausdrücklich der Neuregelung zu, dass die Kirchenpflegerin zu einem Gegenstand ihres Arbeitsbereiches verlangen kann, dass der Kirchengemeinderat einberufen wird. Textlich haben wir die Bestimmung neu und hoffentlich klar formuliert.

Ziff. 25 b: Wir stimmen dem neuen Satz in § 24 Abs. 2 ebenfalls zu. Wenn der geschäftsführende Pfarrer als einziger rechtlicher Vertreter der Kirchengemeinde vorhanden ist, muss das Dekanat die Möglichkeit haben, auch bei Untätigkeit des Kirchengemeinderats für eine Stellvertretung zu sorgen, aber nicht die Stellvertretung im Pfarramt, sondern die kirchengemeindeordnungsrechtliche Stellvertretung. Den Text haben wir allerdings geändert. Über die Länge der im Entwurf vorgesehenen angemessenen Zeit kann unnötigerweise Streit entstehen. Wir schlagen deshalb vor, dass das Dekanatamt eine bestimmte Frist setzen muss, deren Ablauf dann unstreitig ist.

Ziff. 25 c: sah ursprünglich vor, in § 24 Abs. 9, einen weiteren Satz anzufügen. Die Dekanin oder der Dekan soll auch beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilnehmen können. Wir haben das Anliegen grundsätzlich aufgegriffen, haben die Bestimmung aber in Ziff. 27 b eingefügt. Diese beratende Teilnahme kann ihren guten Sinn haben. Sie sollte gerade deshalb von der Aufsichtsmaßnahme, die in § 24 Abs. 9 geregelt ist, deutlich unterschieden werden.

Durch die Einfügung in § 26 Abs. 3 wird der nur beratende Charakter deutlich herausgestellt. Es kann schon Probleme geben, wenn der Dekan im Kirchengemeinderat erscheint oder zumindest können Probleme befürchtet werden. Es kann Streit entstehen. Die Pfarrervertretung hat gebeten, diese beratende Teilnahme deshalb einzuschränken auf die Fälle, in denen ein begründeter Wunsch des Kirchengemeinderats vorliegt, dass der Dekan teilnehmen möge. Wir halten das für zu eng und für eine kontraproduktive Verrechtlichung des Beratungsdienstes, die zu unnötigen Streitigkeiten führen könnten. Stattdessen haben wir zusätzlich bestimmt, dass die Dekanin zwar selbst entscheiden kann, ob sie kommen will, aber dass sie die Teilnahmeabsicht so früh wie möglich mitteilen soll.

Ziff. 30: Die Überschrift zu § 29 haben wir geändert in „Schriftliches Verfahren“. Der ursprüngliche Vorschlag war zu eng.

Ziff. 31 b: Ein kleiner Hinweis zu § 30 Abs. 2 Bestellung von Schriftführern. Gefordert wird nur die Wählbarkeit. Damit man es richtig liest: Ein Wahlhinderungsgrund nach § 11 Abs. 4 schadet also nicht. Deshalb können auch hauptberufliche Mitarbeiter zum Schriftführer bestellt werden.

(Müller)

Ziff. 38: Die Überschrift zu § 36 wird präziser gefasst. Es geht um die Folgen der Beschlussunfähigkeit. Wer entscheidet dann?

Ziff. 39 b: Der neue § 37 Abs. 8 enthält angemessene Stellvertreterregelungen für die Kirchenpflegerin, an denen wir nichts auszusetzen haben, an der Sprache sind wir allerdings verzweifelt. Bitte lesen Sie den Text. Es gelang uns, das überflüssige Wörtchen „selbst“ zu streichen. Im Übrigen wird dieser Text stehen bleiben als dauerndes Mahnmal der sprachlichen Opfer, die wir im Interesse einer inklusiven Sprache zu erbringen gewillt sein müssen. (Heiterkeit und Beifall)

Ziff. 41: Der neue § 38 a Ehrenamtliche Mitarbeit wird von uns ausgesprochen begrüßt. Er hat auch im Synodalplenum mehrere Stellungnahmen hervorgerufen und vom landeskirchlichen Arbeitskreis Ehrenamt sind uns weitere Änderungsvorschläge zugegangen. Wir haben nach ausführlicher Debatte, abgesehen von einer Streichung in Abs. 2, den ursprünglichen Text belassen aus folgenden Gründen:

Abs. 1: Sprachlichen Änderungs- und Ergänzungswünschen sind wir hier nicht nachgekommen. Es wurde vorgeschlagen „kann“ und „soll“ zu ersetzen durch klare Indikative. Können und sollen sind klare, präzise Rechtsbegriffe mit klarer Bedeutung, die hier genauso gewollt ist. Auch haben wir keine zusätzlichen Sätze aufgenommen, die keinen weiteren Regelungsgehalt hätten, sondern allenfalls schmückendes Beiwerk wären.

Abs. 2: „Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst dienen auf je eigene Weise der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und sind aufeinander bezogen.“ Das genügt als gesetzliche Regelung. Die Worte „mit gleichem Rang“ halten wir für überflüssig, weil es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, und wir haben sie deshalb gestrichen. Sie würden die Sache nicht verbessern, sondern eher das Gegenteil bewirken. In der Synode wurde nach dem spezifischen Inhalt des „Dienstes auf je eigene Weise“ gefragt. Dieser wird natürlich nicht hier in der Grundnorm zum Ehrenamt in der Kirchengemeindeordnung bestimmt, sondern ggf. in den einschlägigen Spezialregelungen.

Abs. 3 regelt einen Anspruch der Ehrenamtlichen auf Ersatz der erforderlich gewordenen Auslagen. Wünsche, darüber hinaus weitere rechtliche Ansprüche zu begründen, konnten wir uns nicht zu eigen machen. Wir halten es auch für richtig, dass ein solcher Anspruch nur dann entsteht, wenn vorher, vor Entstehung der Aufwendungen, eine Absprache getroffen wurde. Es soll andererseits ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden, im Einzelfall erforderliche Aufwendungen zu ersetzen, die nicht abgesprochen wurden. Das möchte ich klarstellen. Allerdings, ein Anspruch und damit Rechtstreitigkeiten sollen in diesem Fall ausgeschlossen sein.

Abs. 4: Eine schriftliche Bescheinigung soll auf Wunsch ausgestellt werden. Eine gesetzliche Pflicht, diese Bescheinigung auch ohne Wunsch anzubieten, wie auch eine gesetzliche Regelung der Form der Urkunde halten wir für entbehrlich. Schließlich sehen wir keine Notwendigkeit, den Vorschlag des Arbeitskreises Ehrenamt aufzugreifen und zusätzlich durch Gesetz festzulegen – das hat er gewünscht – : Ehrenamt geschieht auf Zeit.

Ziffer 42 a: § 39 erhält die geänderte Überschrift: „Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. So sind dann insgesamt die §§ 38 bis 40 in den Überschriften erkennbar auf die verschiedenen Mitarbeitergruppen bezogen.

Ziffer 46 c: § 43 Abs. 2. Der Kirchenpfleger soll eine eigene Stellungnahme zum aufgestellten Haushaltsplan abgeben können. Die Stellungnahme gehört damit zu den Beratungsunterlagen des Kirchengemeinderats, ist also nicht nur eine bloße Stellungnahme aus der Sitzung, an der er ohnehin teilnimmt. Die Stellungnahme ist vom Kirchengemeinderat entsprechend zu würdigen. Den letzten Satz haben wir abgeändert. Der ursprüngliche Ausdruck „Berater“ könnte zu Missverständnissen führen. Zugehen soll der Haushaltsplan sowohl den Mitgliedern des Kirchengemeinderates – vgl. § 11 Abs. 1 bis 4 – wie auch den Personen, die gem. § 11 Abs. 5 beratend teilnehmen. Es geht hier um die klare Begrifflichkeit. Im Einzelfall wird immer wieder gestritten; deshalb habe ich hier festgehalten, wie es gemeint ist.

Ziffer 47 und 48: Die Überschriften der §§ 47 und 48 haben wir etwas umformuliert. In § 47 Abs. 1 haben wir wieder genau bestimmt: „nach § 11 Abs. 5 beratende Teilnehmer“.

Ziffer 49: In die Überschrift zu § 48 werden auch die Akten aufgenommen.

Ziffer 54 c enthält eine verständliche Textfassung und inhaltliche Änderung.

Ziffer 56: Die Überschrift zu § 55 muss richtig heißen „Verwaltungsausschüsse“, also Plural; denn neben einem allgemeinen Verwaltungsausschuss kann gem. § 55 auch ein weiterer, so genannter Steuerausschuss gebildet werden.

Die Ziffern 57 bis 59 enthalten nun einen Schwerpunkt der Novellierung, die neuen Ausschussregelungen.

Zunächst zu § 56 Abs. 5. Das neue Quorum, nämlich bis zu einem Drittel kirchengemeinderatsfremde Mitglieder, soll nun auch für beschließende Ausschüsse gelten. Bisher fand sich schon eine entsprechende Regelung im Diakoniegesetz. Wir empfehlen die Zustimmung zu diesem Quorum. Den Wunsch allerdings, den Anteil auf die Hälfte zu erhöhen, können wir uns nicht zu eigen machen.

§ 56 a Parochieausschüsse. Positive Erfahrungen aus der Strukturproben werden aufgegriffen. Es soll generell die Bildung von Parochieausschüssen ermöglicht werden, heute zunächst die in § 56 a im Einzelnen genannten Fälle mehrerer Seelsorgebezirke oder mehrerer Gottesdienstorte mit besonderen Wahlregelungen. Eine Öffnung für weitere Fälle im Ausschuss wurde erwogen. Dies konnten wir aber unter Zeitdruck nicht mehr solide abschließend beraten. Eine spätere Novellierung ist nicht ausgeschlossen.

§ 56 b benennt eines der rechtlich schwierigsten Probleme: Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen. Rechtliche Schwierigkeiten ändern aber nichts daran, dass es sich um höchst erfreuliche Dinge handelt. Auch im kirchengemeindlichen Bereich haben wir sozusagen das Zusammenspiel von verfasster Kirche und freien Werken und damit die Aufgabe, lebendige Eigenständigkeit und Einbindung in die Gemeinde auszubalancieren. Entsprechend

(Müller)

intensiv haben wir im Ausschuss den Entwurf beraten, der im Übrigen wieder Erfahrungen aus der Strukturprüfung aufgreift. In Abs. 1 haben wir durch eine Einfügung klargestellt, dass es um Regeln für zwar große, aber rechtlich unselbständige Gruppen, Werke usw. geht, also nicht um rechtlich selbständige juristische Personen, etwa eingetragene Vereine. Voraussetzung dafür, dass die Kirchengemeinde durch Ortsatzung Regeln erlassen kann, ist, dass es eine vom Oberkirchenrat erlassene Rahmenordnung für den spezifischen Arbeitsbereich gibt. In der Synodaldebatte ist auf die Absicht des Oberkirchenrats hingewiesen worden, die Rahmenordnungen gemeinsam mit bestehenden Werken zu entwickeln. Diese Absicht ist zu begrüßen und eigentlich selbstverständlich. Andererseits halten wir es aber nicht für erforderlich, diese Zusammenarbeit beim Erstellen der Rahmenordnung ausdrücklich gesetzlich zu regeln. Zu viele Verfahrensregelungen können hinderlich sein und zu Streitigkeiten führen. Wie gesagt, dass sich der Oberkirchenrat mit den Werken auseinander setzt, ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit guter Rechtsregelungstechnik. Die Kirchengemeinde kann nun durch Ortsatzung den Gruppen usw. Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Gestrichen haben wir einige Formulierungen, nämlich die Möglichkeit, allgemein „ihre innere Ordnung“ festzulegen. In der Aufzählung des Satzes 2 haben wir es deshalb dabei belassen, dass nach Ziffer 2 zwar festgelegt wird, welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe innerhalb der Kirchengemeinde vertritt, den weiteren Aufzählungssatz haben wir jedoch gestrichen, nämlich den Satz „insbesondere, ob eine Mitgliederversammlung, ein Vorstand oder beschließender Ausschuss gebildet werden.“ Wir wollten insgesamt bei den Eingriffsmöglichkeiten in die innere Struktur auch eine gewisse Vorsicht walten lassen, zumindest in den Formulierungen im Gesetz.

Abs. 3: Gemeindefremde Mitglieder können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel. Dem Wunsch, dieses Quorum anzuheben, wollen wir ebenfalls nicht entsprechen. Es geht hier um von der Kirchengemeinde durch Ortsatzung übertragene Aufgaben. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass es andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit gibt. § 56 b sieht nur eine zusätzliche Möglichkeit vor.

Abs. 3 letzter Satz. Der Entwurf sah vor, dass die letzte Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder beim Kirchengemeinderat liegt. Dies halten wir für die Praxis als für überzogen. Wir halten es für ausreichend und schlagen es entsprechend vor, dass die Entscheidung grundsätzlich bei den Gremien liegt, der Kirchengemeinderat aber im Einzelfall, wenn er Bedarf sieht, die Entscheidung an sich ziehen kann.

Ohne Ziffer: Derzeit halten wir keine weiteren Regelungen über die Ausschussarbeit in der Kirchengemeindeordnung für angezeigt. Martin Dolde hat uns unter heiterem Beifall der Synode die Bedeutung des örtlichen Grünflächenausschusses plastisch vor Augen gestellt, auch wenn dieser Ausschuss nur 200 € pro Jahr verwaltet. Wir wollen nun keine Schuld auf uns laden und der Schönheit des Ortsbilds von Stuttgart-Wangen ganz gewiss keinen Eintrag tun, (Heiterkeit und Beifall) wir vertrauen aber darauf, dass dieses Problem auch ohne Änderung der Kirchengemeindeordnung lösbar ist, und zwar durch angepasste Ausgestaltung beispielsweise von Bewirtschaftungsbefug-

nissen, ggf. nach oberkirchenrätlicher Beratung. Wenn die tatsächlich nicht zum Erfolg führen sollte, müssen wir es halt bei der nächsten Novellierung möglicherweise aufnehmen. (Heiterkeit)

Ich komme zum Schluss. Artikel 2 – Kirchenbezirksordnung –, Ziff. 3. Zu den Mitgliedern der Kirchenbezirksynode – § 3 Abs. 2 – soll auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks gehören. Dies entspricht dem ersten Teil des Antrags Nr. 41/02 der Synodalen Fuhr. Dem weiter gehenden Wunsch, Vertreter der Jugendarbeit auch für den Kirchengemeinderat – § 11 der Kirchengemeindeordnung – und als Vertreter des Kirchenbezirksausschusses – § 16 der Kirchenbezirksordnung – vorzuschreiben, sind wir nicht gefolgt. Dies entspricht auch der Empfehlung des Ausschusses Bildung und Jugend. Ich habe darüber schon in der Sommersynode beim Zwischenbericht 2004 eine entsprechende Mitteilung gemacht. Auch eine weitere Vergrößerung der Bezirksynode, die angesprochen wurde – hingewiesen wurde auf den Bezirksarbeitskreis für Frauen –, können wir nicht befürworten.

Zu den übrigen Bestimmungen verweise ich, wie eingangs gesagt, auf die ursprüngliche Vorlage und ihre Begründung. Der Rechtsausschuss arbeitet intensiv, und zwar nicht nur der Vorsitzende, sondern auch die anderen Mitglieder arbeiten intensiv, vor allem jedoch der stellvertretende Vorsitzende. Er hat mich heute Morgen darauf aufmerksam gemacht, dass wir eine Formulierung, die wir auch vorgesehen haben, nämlich die beratende Teilnahme von Mitgliedern im Kirchengemeinderat, bei der Kirchenbezirksordnung entsprechend anzupassen vergessen haben. Herr Schmückle wird nachher einen Änderungsantrag dazu einbringen. Ich kann jetzt schon sagen, dass er damit den Willen des Rechtsausschusses richtig ausdrückt. Wir würden dem Antrag auch zustimmen.

Liebe Synodale, es war, wie versprochen, Arbeit im Detail. Atmen Sie auf. Bekunden Sie Erleichterung durch Zustimmung zur modifiziert vorgelegten Beilage 38. (Heiterkeit) Danke für das Zuhören. (Beifall)

Stellv. Präsident Schubert: Vielen Dank, Synodaler Müller. Wir treten in die **erste Lesung** des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes ein. Ich erbitte Ihr Einverständnis dazu, dass ich jeweils mehrere Ziffern gemeinsam aufrufe, und ich bitte Sie, darauf zu achten, dass Sie sich jeweils an der entsprechenden Stelle zu Wort melden.

Ich rufe auf den Artikel 1 – Änderung der Kirchengemeindeordnung – und hier die Ziffern 1 bis 6. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 7 bis 15. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 16 bis 20. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 21 bis 24. Auch dazu liegen keine Wortmeldungen vor. – Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 25 bis 28. – Eine Wortmeldung des Synodalen Klingler.

Klingler: Ich möchte mich ausdrücklich dafür bedanken, dass in § 26 unter Buchst. b geregelt ist, dass Dekanin oder Dekan an den Sitzungen des Kirchengemeinderats

(Klingler)

teilnehmen kann, aber eine beabsichtigte Teilnahme so früh wie möglich mitgeteilt werden soll. Die Sorge, dass wir zu oft davon Gebrauch machen, ist, glaube ich, nicht gegeben. Wir haben genügend Sitzungen und Abendtermine.

Stellv. Präsident Schubert: Weitere Wortmeldungen zu den Ziffern 25 bis 28 liegen nicht vor. Damit so festgestellt.

Ich rufe auf die Ziffern 29 bis 32. – Keine Wortmeldungen. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 33 bis 37. – Auch hierzu keine Wortmeldungen. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 38 bis 40. – Eine Wortmeldung der Synodalen Schneider.

Frau **Schneider:** Liebe Mitsynodale! Mir ist gerade etwas aufgefallen. Ich habe eine Frage. Was heißt in § 38 a Abs. 1 der zweite Satz: „Ihr Dienst wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche gefördert und geschützt“? Mich interessiert das letzte Wort „geschützt“. Ich weiß, es gibt eine Unfallversicherung, aber wie ist das z. B., wenn von Ehrenamtlichen Vermögen falsch verwaltet wird oder sonst etwas? Gibt es da auch irgendeine Versicherung?

Stellv. Präsident Schubert: Es gab zu den Ziffern 38 bis 40 sonst keine Wortmeldungen. Damit so festgestellt.

Den Beitrag der Synodalen Schneider rechne ich zur Ziff. 41. Dazu nun die kurze Antwort von Herrn Duncker.

Kirchenoberrechtsdirektor **Duncker:** Es gibt tatsächlich noch weitere Versicherungen wie eine Eigenschadensversicherung. Die Versicherungen, die hier abgeschlossen werden, sind ja auch für alle Ehrenamtlichen gemeint. Insofern ist der Paragraph sicher richtig. Auch die besonderen Unfallversicherungen und vor allem die Haftpflichtversicherungen, die hier abgeschlossen worden sind, dienen eben dem Schutz des Ehrenamts. (**Zurufe:** Vermögensschadenversicherung gibt es auch!) – Beides, eine Eigenschadensversicherung gegen fahrlässig falsches Verhalten und eine Haftpflichtversicherung, wenn eine Schädigung am fremden Eigentum entsteht.

Stellv. Präsident Schubert: Weitere Wortmeldungen zu Ziffer 41: der Synodale Häcker.

Häcker: Liebe Synode! Ich habe zu Ziffer 41 – § 38 a Abs. 3 – die Frage, ob es sein muss, dass hier drinsteht: „nach vorheriger Absprache“ haben die Ehrenamtlichen Anspruch auf Ersatz von Auslagen bei Fortbildungsveranstaltungen. Ich denke an meine jugendlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Ich freue mich, wenn die auf solche Veranstaltungen gehen, aber wenn sie im Nachhinein kommen, sollen sie den Ersatz selbstverständlich auch bekommen. (Widerspruch)

Stellv. Präsident Schubert: Eine direkte Antwort des Synodalen Müller.

Müller: Lieber Synodaler Häcker, das hat uns im Ausschuss viel Zeit gekostet. Ich habe es vorhin in meiner Rede auch schon kurz wiedergegeben.

Wir haben ausdrücklich gesagt, wir unterscheiden: Ein Anspruch besteht, wenn es vorher eine Absprache gab.

Sonst kann man es ihnen geben, aber es wird nicht gestritten. Das soll durchaus den erzieherischen Nebenzweck haben, dass grundsätzlich vorher abgesprochen wird. (Vereinzelt Beifall) Aber wie gesagt, wenn es aufgrund der Situation mal nicht geht, ist es möglich, es Ihnen zu geben, aber dann kann es nicht mehr verlangt werden.

Frau **Föll:** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synode! Der Landesarbeitskreis Ehrenamt hat als Absatz 3 vorgeschlagen gehabt: „Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche Begleitung, Beratung und Unterstützung. Dazu gehören sorgfältige Einführung, klare Absprachen über Zuständigkeiten und Eigenverantwortung sowie die Beteiligung an Entscheidungen an den betreffenden Aufgabenbereichen.“

Meine Frage ist: Warum ist das gestrichen worden? Aus meiner Sicht wäre eine solche Formulierung einfach wichtig, um das Ehrenamt zu stärken und zu fördern. Es ist auch in den Stellungnahmen zu den Ehrenamt-Leitlinien der Landeskirche so festgeschrieben.

Müller: Auch dazu habe ich, natürlich knapp, Stellung genommen. Es ging uns darum, dass wir über den bestehenden Aufwendersersatzanspruch hinaus keinen Rechtsanspruch begründen wollen. Selbstverständlich drückt der ganze Paragraph von der Formulierung her diese Absicht aus, entsprechend mit den Ehrenamtlichen umzugehen. Aber wir halten es nicht für angebracht, weitere Rechtsansprüche, über die gestritten werden kann und wo man ggf. gegen den eigenen Willen die Kosten tragen muss, in das Gesetz hineinzuschreiben.

Kafka: Ich habe eine Nachfrage zum Absatz 1. Dort heißt es im ersten Satz: „Die Kirchengemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen.“ Und in Satz 2 heißt es: „Ihr Dienst wird . . . geschützt.“ Was geschieht in dem Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht formal berufen wurde? Besteht dann für diese Person auch Versicherungsschutz?

Müller: Die Berufung kann unterschiedlich geschehen. Natürlich, wenn sie ausdrücklich formuliert geschieht, kapiert jeder: Wir müssen auch die Probleme der Versicherung regeln. Insofern ist es das Interesse der Beteiligten, das formell richtig zu machen. Wenn das informell geht und es weiß keiner, kann es natürlich passieren, dass die Versicherungen nicht abgeschlossen werden. Das ist ein gewisses Risiko.

Um das alles zu vermeiden, haben wir keinen Rechtsanspruch hineingeschrieben. Wir haben nur den Rechtsanspruch auf Aufwendersersatz. Es bleibt jedem vor Ort unbenommen, solche Berufungen, vor allem wenn sie finanzielle Folgen nach sich ziehen, ausdrücklich zu formulieren, für alle Beteiligten klarzustellen.

Es geht nicht, dass wir im Gesetz sozusagen auf Risiko Ansprüche hineinschreiben, die die Beteiligten bei nötiger Wachsamkeit vorher im Einzelnen selber begründen können. Wir müssen uns sonst über die Folgen klar werden, das ist eine sehr ausführliche Sache. Dann müssen wir auch den Finanzausschuss einschalten. Es ist ganz klar: Jeder hat die Möglichkeit, seine Versicherung zu bekommen, und ich empfehle dringend, wenn man irgendeine

(Müller)

Tätigkeit mit jemandem abspricht, sich auch über die Folgen klar zu werden.

Klingler: Verehrte Synode! So ist es, wenn man ausführlich über etwas redet und dann auch nachdenkt. (Heiterkeit)

Ich möchte die Frage stellen: Warum steht hier „kann berufen“ und nicht „beruft“ ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Damit wäre ein Teil des Anliegens von Frau Föll gesetzlich aufgenommen.

Kirchenoberrechtsdirektor **Duncker:** Zunächst noch einmal zu der Frage: Wie sieht es mit einer Berufung aus, wenn jemand arbeitet, alle wissen darum, alle sind einverstanden, es ist aber keine formale Berufung erfolgt?

Was die Versicherungsseite angeht, so haben wir Sammelversicherungen. Es werden also nicht für den einzelnen Mitarbeiter namentlich Versicherungen abgeschlossen.

Was hier gemeint ist, ist, dass nicht ohne oder gegen den Willen des Kirchengemeinderates Personen für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig werden können. Es ist also so, dass nicht jemand im Wege der Selbstberufung eine Arbeit anfangen und aufbauen kann, wenn der Kirchengemeinderat nicht stillschweigend oder ausdrücklich einverstanden ist.

Das ist vielleicht auch gleich im Blick auf die zweite Frage von Herrn Klingler wichtig. Wenn Sie die Formulierung entsprechend Ihrem Vorschlag ändern, ist das rechtliche Ergebnis meiner Ansicht nach dasselbe. Wenn geschrieben wird: „Der Kirchengemeinderat kann . . . berufen“, dann heißt das, dass er dies im Rahmen dessen, was die Arbeit erfordert, tut. Wenn Sie schreiben, er beruft, ist damit ebenfalls ein Entschließungsermessen drin, und damit ist meiner Meinung nach das Gleiche ausgesagt.

Müller: Ergänzend zu dem, was Herr Duncker gesagt hat: Der einzige denkbare rechtliche Unterschied der Formulierung wäre der, dass man dann auslegt, der Kirchengemeinderat muss ehrenamtliche Mitglieder berufen. Dafür sehen wir keine Notwendigkeit. Jeder Jurist kann damit umgehen, da werden keine Rechte beschränkt. Da gibt es die Möglichkeit der Freiheit. Deshalb ist es der übliche rechtstechnische Ausdruck: Er kann berufen: Er hat die Zuständigkeit, macht eine Ermessensentscheidung, tut es oder tut es nicht.

Wie gesagt, es wäre meiner Ansicht nach überzogen, wenn wir schreiben würden: „Jeder Kirchengemeinderat muss ehrenamtliche Mitglieder berufen.“ Sie können natürlich sagen: Irgendein ehrenamtliches Mitglied beruft jeder, sodass der Unterschied nicht so groß ist. Da gebe ich Ihnen im Prinzip Recht. Aber von der normalen Rechtstechnik her ist völlig unproblematisch, es so zu formulieren.

Klingler: Liebe Synode! Ihre Protokolle werden leider nicht von allen Leuten gründlich gelesen. (**Zuruf:** Doch!) Sonst könnte ich mich leichter zufrieden geben.

Die Gesetze, besonders das Gesetz, das wir gerade machen, werden eben nicht nur von Juristen, sondern auch von Gemeindegliedern, Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelesen.

Mir geht es darum, die Selbstverständlichkeit der ehrenamtlichen Mitarbeit im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Deshalb frage ich, ob ich den folgenden Änderungsantrag Nr. 20/05 einbringen kann – ich reiche ihn schriftlich nach –:

Die Landessynode möge beschließen:

In § 38 a (1) lautet Satz 1:

Die Kirchengemeinde beruft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stellv. Präsident Schubert: Ich denke, der Änderungsantrag ist so kurz, dass er allen klar ist, auch ohne schriftliche Vorlage. (**Klingler:** Danke!)

Wird dazu noch einmal das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über den Änderungsantrag des Synodalen Klingler abstimmen. Der erste Satz in § 38 a Ehrenamtliche Mitarbeit soll wie folgt lauten: „Die Kirchengemeinde beruft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Wer diesem Änderungsantrag des Synodalen Klingler zustimmt, den bitte ich ums Handzeichen. – 37 Jastimmen. Gegenstimmen? – 28 Neinstimmen. Ich frage nach den Enthaltungen. – 8 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag des Synodalen Klingler angenommen.

Müller: Ich mache meine Ausführungen immer als Auslegungsunterlage. Damit es klargestellt ist: Rechtlich hat sich nichts geändert.

Stellv. Präsident Schubert: Ich vermute, dass das auch nicht die Absicht des Synodalen Klingler war.

Ich rufe auf die Ziffern 42 bis 46. Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 47 und 48. – Auch dazu keine Wortmeldungen. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 49 bis 53. – Keine Wortmeldung. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffer 54. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffern 55 bis 57.

Dolde, Martin: Herr Präsident, liebe Synode! In der Beratung vor einem Jahr hat Herr Müller freundlicherweise bestätigt, dass das Anliegen des Antrages 37 berechtigt ist. Er hat darüber informiert, dass der Oberkirchenrat diese Anregung aufgreifen wird. Offen gestanden fällt es mir aber schwer, die Antwort auf mein Anliegen in Beilage 38 in Ziffer 59 zu finden. Da sich ein Kirchengemeinderat aber auch auf das Synodalprotokoll berufen darf, will ich das fragliche Szenario – nicht unbedingt mit dem „Rasenmäher-Ausschuss“ – nochmals beschreiben und bitte um eine klare Antwort. Ich werde diesen Saal nicht verlassen, bevor wir hier nicht eine klare Antwort haben.

Ein Kirchengemeinderat hat für alle Arbeitszweige der Kirchengemeinde analog zu dem, was seine Mitglieder in der freien Wirtschaft gelernt haben, Ausschüsse eingerichtet. Dass man durch Delegation führen kann, dass man durch Delegation gute Arbeit bekommt und dass man durch Delegation Leute gewinnt, die man sonst nicht gewinnt, ist ja bekannt. Delegation ist also eine besonders gute Form der Gemeindegemeinschaft.

(**Dolde**, Martin)

Der Verwaltungsausschuss und der Bauausschuss sind gemäß §56 beschließende Ausschüsse und nach dem bisher geltenden Gesetz installiert. An dieser Stelle gibt es keine Frage. Für die Altenarbeit, die Erwachsenenarbeit, die Jugendarbeit, die Konfirmandenarbeit, die Kinderkirche, den Kindergarten, den Gemeindegarten, die Öffentlichkeitsarbeit und die ökumenische Arbeit – ich könnte noch ein paar weitere Zweige aufzählen – sind Ausschüsse gebildet. Manchmal ist eine Person regelrecht als Ausschussvorsitzender gewählt, und manchmal wird ihr aber nur gesagt: Du vertrittst uns, wenn es irgendeine Frage gibt. Überall sind also niederschwellige und keine beschließenden Ausschüsse eingerichtet. Sie haben eine Aufgabenbeschreibung und Kompetenzen, und sie haben auch einen gewissen finanziellen Rahmen, allerdings einen geringen, nämlich 100 €, 200 €. Sie berichten dem Kirchengemeinderat alle zwei Jahre.

Ein Kirchengemeinderat ist auch nicht in jedem Ausschuss dabei; manche Ausschüsse laufen ohne die Beteiligung eines Kirchengemeinderats.

Eine klare Frage an Herrn Duncker und Herrn Müller: Ist diese Art von Ausschussarbeit durch die Beilage 38 gedeckt? Ja oder nein?

Müller: Zu den Einleitungsworten des Mitsynodalen Dolde! Wenn Richter einmal entschieden haben und später merken, dass sie etwas anders machen müssen, sagen sie: Jetzt haben wir eine geläuterte Rechtsauffassung.

In der Sache selber gebe ich die Frage an Herrn Duncker weiter. Das eine ist eine Frage, ob konkrete Bewirtschaftungsbefugnisse der Ausschüsse etc. im geltenden Recht geregelt werden können. Ich muss noch einmal klar sagen: Wir haben vor, eine Dauerregelung für die Kirchengemeindeordnung zu machen. Wir wollen das abschließen und haben im Moment keine weitere Erweiterungsmöglichkeit gesehen. Wenn wir ein ganz spezifisches Szenario durchrechnen und Sie nach Aussprache mit dem Oberkirchenrat keine Lösung finden – das habe ich auch angedeutet –, sind wir selbstverständlich bereit, das aufzugreifen.

Im Moment sahen wir keine andere vernünftige Lösung als die, dass wir die Quoren geöffnet haben. Das Übrige muss man bei den Bewirtschaftungsbefugnissen oder an ähnlicher Stelle regeln. Das war unser Stand. Wir wollen heute entscheiden, auch wenn Sie noch über Nacht hier bleiben. Wir hoffen, dass wir vorher entscheiden.

Wie gesagt: Wenn nach Klärung im Einzelfall – aber das haben wir bei der eiligen Gesetzesarbeit nicht im Auge behalten – noch etwas übrig bleibt, sind wir selbstverständlich bereit, nach einer Lösung zu suchen.

Stellv. Präsident Schubert: Herr Duncker, können Sie die Frage des Synodalen Dolde mit Ja oder Nein beantworten?

Kirchenoberrechtsdirektor **Duncker:** Herr Dolde hatte mich schon vorbereitet, dass es eine Ja/Nein-Frage geben würde. So wie er sie vorgetragen hat: Ja.

Stellv. Präsident Schubert: Weitere Wortmeldungen zu den Ziffern 55 bis 57? – Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich auf die Ziffer 58. – Keine Wortmeldung. Damit so festgestellt. Ich rufe auf die Ziffer 59.

Schaude: Herr Präsident, liebe Synode! Eine Frage zum ersten Satz in Abs. 1 von Ziffer 59. „Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere, rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen . . .“ Kann man das an Beispielen konkretisieren? Ein juristischer Text sollte klar fassbar sein. Aber das Wort „größere“ ist subjektiv auszulegen. Was ist hier gemeint? Wo ist die Grenze? Kann man durch Beispiele deutlich machen, was „größere rechtlich unselbständige Gruppen“ heißt? Was hier festgelegt wird, ist ja in der Folge nicht ganz gleichgültig.

Müller: Alle Rechtsregeln bestehen aus Rechtsbegriffen. Wenn ich unterrichte, sage ich: Es gibt bestimmte Rechtsbegriffe und unbestimmte Rechtsbegriffe.

Wenn dann genauer nachgefragt wird, stellt sich heraus, dass alle Rechtsbegriffe unbestimmt sind, d. h. sie bedürfen alle der Auslegung. Das Gesetz sagt, wir geben hier eine vernünftige Vorgabe und wenn es irgendwann einmal zum Streit kommt, dann muss man sich damit auseinandersetzen. Im Zweifel entscheiden das die Gerichte. Wir können auch hineinschreiben „ab einer bestimmten Zahl“. Das halten wir für unangemessen. Wir sagen damit, es soll nicht wegen zwei, drei Leuten die Ortssatzung gemacht werden. Es sollte eine bestimmte Mindestzahl sein. Wo die Grenze ist, ist im Einzelfall eine Sache der vernünftigen Auslegung der Beteiligten oder – was hoffentlich nie an dieser Stelle der Fall sein wird – der Auslegung durch das dann zuständige Gericht. Aber das ist im Rechtsleben so. Herr Schaude, ist es damit beantwortet? (Zuruf **Schaude**) Beispiele kann ich keine nennen, es ist dort auch die Frage des Größeren genannt worden. Es kommt im Einzelfall darauf an. Möglicherweise ist in einer fränkischen Gemeinde eine Zahl von zwölf schon eine Größe und in Stuttgart nicht. Das muss man im Einzelfall auslegen.

Veit: Ich habe Fragen zum § 56 Abs. 3. Bei „Mitglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche“ gehe ich davon aus, es ist die Evangelische Landeskirche gemeint. Es gibt zunehmend, zumindest in unserer Gemeinde, ganz bewusst Kreise, Einrichtungen, die große Gemeinden auch nach außen vertreten. Zum Beispiel haben wir bei uns eine Burkina-Faso-Gruppe, also eine richtig große Arbeit in unserer Gemeinde, Leitungskreise, die auch mit anderen Menschen aus ACK-Kirchen z. B. oder den Kommunen bewusst besetzt sind. Wie bekommt man das zusammen? Ich frage den Rechtsausschuss: Muss man es wirklich an diesem Punkt so klären, wo doch der Kirchengemeinderat nach dieser Ordnung immer noch die Möglichkeit hat zu sagen, wir wollen da so und so präsent sein? Ob es um die Grünflächen geht bei Martin Dolde, ob da jetzt ein katholischer Rasenmäher fehlt oder ein freikirchlicher, das kann ich verkraften. Aber bei manchen inhaltlichen Dingen möchte ich eine größere Öffnung. Wir haben auch zunehmend Projekte, wo Nicht-Kirchenmitglieder mitarbeiten. Sie haben vorhin auch nach der Profession gefragt. Wir haben viele Leute, die manches gut können und nicht unbedingt evangelisch sind.

Müller: Liebe Synodale! Es ist eine Frage an Sie alle. Es ist eine rein politische Frage, welches Quorum wir haben wollen. Es geht darum, es werden Aufgaben vom Kirchengemeinderat übertragen. Der Kirchengemeinderat regelt die Sache in seiner Ortssatzung. Es geht nicht um die

(Müller)

Mitglieder dieser Gruppe. Das ist freigegeben. Es geht um die Entscheidungsgremien, die sozusagen rechtliche Zuständigkeiten bekommen. Wir haben im Rechtsausschuss die politische Entscheidung, die vorgeschlagen wurde, es dann auf 1/3 zu begrenzen, bei den Entscheidungsgremien für richtig gehalten. Es ist notfalls Ihre Sache, darüber zu entscheiden, ob sie es auf 1/2, auf 100 % aber hoffentlich nicht auf 150 % anheben wollen.

Frau Fuhr: Ich haben ebenfalls eine Frage zu § 56 b Abs. 1. Dieser schließt mit dem Satz: „Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren“. Wie ist diese Regelung zu verstehen und was heißt „zu orientieren“ im juristischen Sinne?

Müller: Da gebe ich Ihnen eigentlich Recht. Mein Juristenherz würde sagen: Wir machen eine klare Rahmenordnung, die regelt, die gibt die Freiheiten, das können Sie machen, das können wir machen – und dann ist die Sache klar. Trotzdem kann ich dem Vorschlag des Oberkirchenrats – und der Rechtsausschuss auch – etwas abgewinnen. Gemeint ist, der Oberkirchenrat macht eine Rahmenordnung, aber letztlich macht ihr eure Satzung nicht frei, sondern ihr müsst dem Strukturprinzip in der Rahmenordnung entsprechen, aber es muss nicht jede rechtliche Abweichung vorher durch die Änderung der Rahmenordnung ermöglicht werden. Es ist zulässig, dass eine Ortssatzung akzeptiert wird vom Oberkirchenrat, die nicht in allen Einzelheiten der Rahmenordnung entspricht. Wenn man sagt, die Struktur der Rahmenordnung ist gewahrt. Es wird also eine gewisse Freiheit eingeräumt. Wie gesagt: Für einen Juristen ist das schwierig. Ich bin über die Hürde gesprungen, ich habe mein Juristenherz vorausgeworfen. (**Zuruf:** Das glaube ich ja so nicht!)

Stellv. Präsident Schubert: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Ziff. 59? – Das ist nicht der Fall. Änderungsanträge liegen auch keine vor. Dann ist die Ziff. 59 so festgestellt. Ich rufe auf die Ziff. 60 bis 64. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Artikel 2 Änderung der Kirchenbezirksordnung. Ich rufe auf die Ziff. 1 bis 9. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf Ziff. 10. – Auch keine Wortmeldung. Ich rufe auf die Ziff. 11 bis 18. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf die Ziff. 19 bis 23. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Zu Ziff. 24 liegt ein Änderungsantrag des Synodalen Schmückle vor, den der Ausschussvorsitzende Müller vorher schon angekündigt hat. Ich bitte Herrn Schmückle um die Einbringung.

Schmückle: Herr Präsident, liebe Synode! Der Änderungsantrag Nr. 19/05 korrigiert ein redaktionelles Versehen bei der Erstellung des Gesetzentwurfs.

Die Landessynode möge beschließen:

Artikel 2 Änderung der Kirchenbezirksordnung Nr. 24 (zu § 23 KBO) wird geändert und erhält in b) die Fassung: Nach dem Wort „Bezirkssynode“ werden die Worte eingefügt: „und den nach § 15 Abs. 3 beratend Teilnehmenden“.

Da steht bis jetzt Beraterinnen und Berater. Das soll angeglichen werden dem Sprachgebrauch der Kirchengemeinde-

meindeordnung, den wir gewählt haben nach Art. 1 Nr. 48 b für § 47 Kirchengemeindeordnung und ist an dieser Stelle besonders notwendig, denn die Bezeichnung Beraterin und Berater wäre missverständlich. Sie wird in § 15 Abs. 4 Kirchenbezirksordnung für einen anderen als den gemeinten Personenkreis gebraucht. Dort heißt es nämlich: Andere Beraterinnen und Berater kann der Vorsitzende einladen.

Stellv. Präsident Schubert: Wird zu diesem Änderungsantrag des Synodalen Schmückle das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über den Änderungsantrag sofort abstimmen. Wer dem Änderungsantrag des Synodalen Schmückle zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Damit ist der Änderungsantrag des Synodalen Schmückle mit einer Enthaltung angenommen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu Ziff. 24? – Damit ist die Ziff. 24 so festgestellt.

Ich rufe auf die Ziffern 25 bis 29. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Artikel 3 Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes. Wird zu Artikel 3 das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Artikel 4 In Kraft treten, Bekanntmachung. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Damit sind wir am Ende der ersten Lesung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes.

Wir treten unmittelbar in die **zweite Lesung** des Gesetzes ein. Eine Aussprache ist bei der zweiten Lesung nicht vorgesehen. Ich bitte Sie deshalb, wenn Sie dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes in der Vorlage der Beilage 38 mit den beschlossenen Änderungen durch die Änderungsanträge der Synodalen Klingler und Schmückle zustimmen können, um ihr Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen. – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung so beschlossen. Sie können als Datum in die Überschrift eintragen: 9. Juli 2005.

Dann entlasse ich Sie jetzt in die Mittagspause.

(Unterbrechung der Sitzung von 12:03 Uhr bis 13:31 Uhr)

Präsident: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 11: „**Leitung von Abendmahlsfeiern in Gemeindegruppen oder bei ähnlichen Anlässen**“. In der Sitzung der Landessynode am 28. März 2003 wurde der Antrag Nr. 51/02 eingebracht. Darin wurde der Oberkirchenrat gebeten, die theologischen Argumente zu prüfen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Leitung von Abendmahlsfeiern im Hauskreis zu schaffen. Dieser Antrag wurde zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuss sowie den Theologischen Ausschuss verwiesen. Beide haben das Anliegen befürwortet, dass unter bestimmten Voraussetzungen Personen mit der Leitung von Abendmahlsfeiern in Hauskreisen oder bei besonderen Anlässen beauftragt werden kön-

(Präsident)

nen. Der Rechtsausschuss legte der Landessynode am 8. Juli 2004 den Antrag Nr. 13/04 betreffend die Leitung von Abendmahlsfeiern in Gemeindegruppen oder bei besonderen Anlässen zur Beratung und Entscheidung vor. Der Oberkirchenrat wurde gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Leitung von Abendmahlsfeiern in Gemeindegruppen oder bei besonderen Anlässen zu prüfen.

Inzwischen hat sich der Oberkirchenrat gegenüber dem Rechtsausschuss dazu geäußert und wird nun der Synode berichten. Anschließend wird der Rechtsausschuss Stellung nehmen. Ich bitte nun Herrn Oberkirchenrat Küenzlen um seinen Bericht.

Oberkirchenrat **Küenzlen**: Herr Präsident, liebe Synodale! „Sonntag für Sonntag versammelt sich auf der ganzen bewohnten Erde die christliche Gemeinde zum Gottesdienst. Regelmäßig unterbricht sie die alltägliche Routine mit einer unzeitgemäßen Veranstaltung, nämlich dem Gottesdienst. Sie tut das aus der Erfahrung und in der unermüdlichen Hoffnung, ‚dass die Stimme wirklicher ist als der Lärm‘. Es ist die Stimme des guten Hirten, der sich zusagt in der Predigt des Evangeliums, den Liedern und in den Gabeworten des Abendmahls. Sie ist wirklicher als alle Erfahrungen der Gottverlassenheit, des Zweifels, der Selbst- und Fremdanlagen. Es ist die Stimme von auch nur zwei oder drei Menschen, die eins werden im Namen Jesu, die in Klage und Lob, Bitte, Dank und Fürbitte vor den dreieinigen Gott treten. Diese Stimme ist wirklicher als alle Mächte der Welt.“ Weil wir das glauben, haben wir mit diesen Sätzen unser neues Gottesdienstbuch im Vorwort begonnen. Um nichts weniger geht es. Es geht nicht einfach um die Frage, wie wir noch ein paar Mitarbeiter, wichtige Mitarbeiter, zusätzlich gewinnen oder beauftragen, sondern es geht darum, wie wir unser gottesdienstliches Leben in dieser Landeskirche ordnen. Es geht um die Frage, wie in unserer Landeskirche Gottesdienst gefeiert wird. Denn wenn Abendmahl gefeiert wird, auch außerhalb des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes, wird Gottesdienst gefeiert. Und wo immer Abendmahl gefeiert wird, feiert die sichtbar versammelte Gemeinde, Gemeinschaft, Gruppe, Hauskreis, Jugendtreffen, ob im Gottesdienst, auf der Jugendfreizeit oder im Hauskreis, zugleich Abendmahl mit der ganzen Christenheit, denn sie alle läßt Christus an seinen Tisch.

Deshalb hat der Oberkirchenrat auf den Antrag Nr. 51/02 seinerzeit geantwortet:

Erstens. Der vorrangige Ort für die Feier des Abendmahls ist der Gottesdienst, in dem die ganze Gemeinde zusammenkommt, also in der Regel der Sonntagsgottesdienst.

Zweitens. Der Wunsch von Gruppen und Kreisen, auch von Hauskreisen, regelmäßig das Sakrament des Altars besonders zu feiern, ist unter dieser Voraussetzung des sonntäglichen Gottesdienstes für alle erfreulich. Wenn das Abendmahl außer im Gottesdienst der ganzen Gemeinde in Kreisen und in besonderen Veranstaltungen gefeiert werden soll, so entspricht es dem Abendmahl als Sakrament der Einheit, dass die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer gebeten werden, diese Abendmahlsgottesdienste zu leiten. Umgekehrt sind die Ordinierten verpflichtet, der Bitte um die Darreichung der Sakramente nachzukommen.

Drittens. Neue rechtliche Voraussetzungen für eine Beauftragung von ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Leitung von Abendmahlsfeiern sind deshalb nicht notwendig. Die Betonung liegt auf: neue rechtliche Voraussetzungen. Es existiert bereits ein Zugang für ehrenamtliche Mitarbeiter, nämlich die Lehrgänge für den Lektorendienst, einschließlich der Sonderkurse für Sakramentsverwaltung.

Nach diesem ersten Ergebnis der Beratungen im Oberkirchenrat, das wir also schon vor einem Jahr der Synode vorgetragen haben, hat sich die Landessynode – gerade vor einem Jahr – einen Beschluss des Rechtsausschusses zu Eigen gemacht, den der Herr Präsident ja schon verlesen hat.

Der Oberkirchenrat hat darauf ein weiteres Gutachten erstellt und beraten und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: „Die Leitung von Abendmahlsfeiern ist unlösbar an die öffentliche Wortverkündigung gebunden, also nicht das eine ohne das andere. Zu beidem beruft die Kirche in der Ordination. Auch bei anderen Formen einer geordneten Berufung, z. B. bei Diakonen, Predigern Landeskirchlicher Gemeinschaften, Lektoren, kann es keine Ermächtigung zur Leitung von Abendmahlsfeiern ohne Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung geben. Damit verbunden ist die Verpflichtung der Kirche, für eine entsprechende theologische Bildung, die Bekenntnisbindung und die Visitation der Beauftragten zu sorgen. Dies geschieht alles bereits in der Lektorenausbildung und natürlich auch in der Begleitung der Lektoren, auf die wir hiermit erneut verweisen. Sie trägt auch der Generallinie der EKD Rechnung, dass der spezifische Ort des Abendmahls der sonntägliche Gemeindegottesdienst ist.“ Persönlich dazu: Das ist natürlich nicht nur die Generallinie der EKD, dass der Ort des Abendmahls der Sonntagsgottesdienst ist, sondern das ist christliches Gemeingut weltweit.

Der Rechtsausschuss hat nun dieses zweite Gutachten in zwei Sitzungen beraten und am 5. April 2005 festgestellt, dass der Prüfauftrag an den Oberkirchenrat erfüllt sei. Dazu wird ja der Herr Vorsitzende gleich nachher Stellung nehmen. Ich muss den Satz ergänzen – Sie haben es zum Teil auch schriftlich vor sich –: Gegenwärtig hat sich eine Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden, an der Kirchenrat Lautenschlager, der Lektorenpfarrer Ziemann, der Landessynodale und Vorsitzende des Amtes für Missionarische Dienste, Schmückle, und andere teilnehmen. Diese Arbeitsgruppe soll prüfen und arbeitet auch daran, ob und wie ein zusätzlicher Ausbildungskurs praktikabel ist, der allerdings, wie deutlich dasteht, inhaltlich und zeitlich nicht unterhalb der für die Lektoren vorgesehen Ausbildung angesiedelt ist. Die Frage ist, ob man überhaupt einen zusätzlichen Kurs braucht oder ob man nicht die Lektorenkurse noch einmal gut überlegt, revidiert, öffnet und auch noch einmal darauf hinweist, dass hier durchaus junge Mitarbeiter – da gibt's eine Altersbegrenzung von 25 Jahren – hier mitarbeiten können.

Nicht als Trost für die Geschwister, die sich hinter den ursprünglichen Antrag gestellt haben, aber doch als Ermutigung für alle Gemeinden und Gruppen möchte ich noch auf etwas Besonderes hinweisen. Im neuen Ergänzungsband zum Gottesdienst – „Predigtgottesdienst und Abendmahl“ – haben wir einen Beitrag zu einer Agape-Feier aufgenommen. Da hat es ja schon eine Fülle von Versuchen gegeben, auf Kirchentagen, in Gemeinden, in Gruppen,

(Oberkirchenrat Küenzlen)

wie ein solches Liebesmahl – so heißt ja Agape auf Deutsch – zu halten sei.

Hier haben wir nun versucht, diesen sehr bunten Blumenstrauß etwas zu ordnen, und einen Vorschlag gemacht für eine besonders festliche Mahlzeit unter Christen mit Gebeten, Liedern und Bibeltexten, die allein schon durch ihre Lektüre im Buch anregt, ein solches Fest in einem Gemeindekreis miteinander zu feiern. Bitte schauen Sie hinein, ich habe das Buch da, wenn Sie es gleich tun wollen.

Lassen Sie mich abschließend noch auf eine besondere Situation hinweisen, die ich bitte ernst zu nehmen und die sich seit der Antragstellung ergeben hat. In der gesamten EKD wird gegenwärtig – ausgelöst durch eine Initiative aus der Vereinigten Lutherischen Kirche – darüber diskutiert, unter welcher Voraussetzung und für welche kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ordination erteilt werden soll. Natürlich ist da auch der Ordinationszeitpunkt wieder ins Gespräch gekommen. Vor allem geht es aber genau um die Frage, die wir hier jetzt schon längere Zeit miteinander verhandeln: Wer wird in unserer Kirche mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Spendung der Sakramente beauftragt? Wen beruft die Gemeinde – neben der inneren Berufung durch den Heiligen Geist – in dieses Amt?

Dass es Aufgabe der gesamten Kirche ist, dies zu tun, das ergibt sich aus dem Gebot des Allgemeinen Priestertums, in dem wir alle beauftragt sind, in Wort und Tat Jesus Christus zu bezeugen. Denn dazu sind wir in der Taufe ordiniert. Aber wie das öffentliche Amt der Leitung der Gemeinde durch Wort und Sakrament in einer Kirche der Reformation geordnet ist und wie wir das in Zukunft ordnen, mit welcher Ausbildung, mit welcher zeitlichen und räumlichen Bestimmung ggf. und wie solche Beauftragungen dann genannt werden, nämlich Ordination, Vocatio oder Beauftragung, das alles ist gegenwärtig im Fluss und wird sehr gründlich in Theologischen Ausschüssen der EKD und anderswo und in jeder Landeskirche beraten. (Beifall)

Präsident: Vielen Dank auch Ihnen, Herr Oberkirchenrat Küenzlen!

Nun bitte ich den Vorsitzenden des Ausschusses, den Synodalen Müller, um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Müller: Liebe Synodale, ich kann mich nach diesen Worten auf wenige rechtliche Bemerkungen beschränken zur Leitung von Abendmahlsfeiern in Gemeindegruppen oder bei ähnlichen Anlässen.

Auf Antrag des Rechtsausschusses hat die Landessynode am 8. Juli 2004 einen Prüfungsauftrag – ausdrücklich nur einen Prüfungsauftrag – erteilt. Wir wollten bei dieser zentralen, nicht einfachen kirchenpolitischen Frage nicht einfach kirchenpolitische Mehrheiten abfragen, sondern zunächst eine grundsätzliche Klärung herbeiführen. Erst auf dieser Grundlage sollte dann darüber nachgedacht werden, also erst nach dem abschließenden Bericht heute, ob und ggf. welchen Änderungsbedarf man sieht.

Wir haben uns vom Oberkirchenrat in zwei Sitzungen vorweg berichten lassen und die Stellungnahme beraten. Sie haben heute den Bericht gehört, damit ist formal der

Antrag Nr. 13/04 und sind auch weitere vorausgegangene Anträge förmlich erledigt. Auf dieser Grundlage mögen Sie nun darüber nachdenken, ob Sie Änderungsbedarf sehen und ggf. welchen Änderungsbedarf.

Nur Folgendes will ich für den Rechtsausschuss noch einmal festhalten:

Die Verbindung von Wort und Sakrament ist zugrunde zu legen. Die Landeskirche ermächtigt zur Leitung der Abendmahlsfeier zusammen mit der Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung. Diese Ermächtigung wird gemäß § 6 der Abendmahlsordnung erteilt: erstens allen Ordinierten, zweitens ggf. noch nicht Ordinierten, die in das Pfarrdienstverhältnis aufgenommen wurden, drittens anderen Personen, wenn sie hierzu ausgebildet sind, viertens entsprechend zugerüsteten und beauftragten Mitarbeitern landeskirchlicher Gemeinschaften.

Nach unserem geltenden Kirchenrecht ist die Ermächtigung also nicht zwingend auf ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer beschränkt. Gefordert wird aber für die Berufung immer eine angemessene Ausbildung, sodass auch die stiftungsgemäße Austeilung gewährleistet ist.

Zwingende theologische oder rechtliche Vorgaben, die unserem geltenden Recht entgegenstehen, sind nicht erkennbar geworden. Es ist danach Sache des Oberkirchenrats, für die Ermächtigung anderer Personen – Ziffer 3 – zu konkretisieren, wen er nach welcher Ausbildung ermächtigt.

Bisher verlangt der Oberkirchenrat eine Ausbildung auf dem Qualitätsniveau der Lektorenausbildung. Es ist zunächst seine Sache zu entscheiden, ob er seine Ermächtigungspraxis ändern will oder nicht, hinsichtlich Ausbildungsniveau und auch hinsichtlich der Zahl der erteilten Ermächtigungen.

Mit gutem Grund werden dabei Fragen der ökumenischen Verlässlichkeit und Akzeptanz mitbedacht wie auch die zentrale Bedeutung des Pfarramtes für unsere Kirche. Doch ebenso wichtig ist, dass wir geistliches Leben grundsätzlich fördern und nicht einengen wollen, dass wir es durch unsere Ordnungen zur rechten Entfaltung bringen wollen. Deshalb noch eine letzte Anregung aus dem Rechtsausschuss: Kann Berufstätigen mit ernster Ausbildungsabsicht auch ohne wesentliche Senkung des Ausbildungsniveaus entgegengekommen werden? Kann vielleicht die Grundausbildung verkürzt werden, entsprechend ausgeglichen durch eine verpflichtende intensiviertere Fortbildung?

Liebe Synodale, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Präsident: Vielen Dank, Synodaler Müller. Ich sehe einen Antrag zur Geschäftsordnung des Synodalen Munzinger.

Munzinger: Ich bitte darum, eine Frage stellen zu dürfen, und beantrage, da keine Aussprache vorgesehen ist, diese Frage stellen zu dürfen.

Präsident: Nach unserer Geschäftsordnung ist es möglich, dass eine solche Frage gestellt werden kann, wenn die Synode nicht widerspricht. Gibt es Widerspruch? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie, Ihre Frage zu stellen.

Munzinger: Sehr geehrter Herr Küenzlen, haben Sie ein Interesse, dass mit der Arbeitsgruppe eine Lösung gefunden wird, die das Anliegen der Antragsteller aufnimmt?

Präsident: Diese Frage schieben wir nicht auf, sondern versuchen, sie möglichst schnell zu beantworten.

Oberkirchenrat **Küenzlen:** Ja. (Heiterkeit und vereinzelt Beifall)

Präsident: Damit ist die Frage eindeutig beantwortet. Wir kommen damit zu Tagesordnungspunkt 12: **Unterstützung des Projekts „Bibel in gerechter Sprache“.**

Am 11. März 2005 wurde in der Sitzung der Landessynode der Antrag Nr. 05/05 eingebracht, der folgenden Wortlaut hat: Die Landessynode möge beschließen: Die Württembergische Landessynode unterstützt das Projekt „Bibel in gerechter Sprache“, indem sie die Übersetzung eines biblischen Buches ihrer Wahl fördert.

Der Antrag wurde damals an den Theologischen Ausschuss verwiesen, der über das Ergebnis seiner Beratungen berichten wird. Ich bitte den Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, den Synodalen Ulrich Mack, um seinen Bericht.

Mack, Ulrich: Herr Präsident, liebe Synodale! Dass die Bibel immer wieder neu gehört wird, können wir nur begrüßen. Dass die Heilige Schrift immer wieder neu und kräftig gelesen wird, können wir nur fördern. Dass Gottes Wort in Ohren aufgenommen und in Herzen, Mund und Hände übersetzt wird, ist nur zu unterstützen. Dies grundsätzlich festzuhalten ist in einer Kirche des Wortes im Grunde selbstverständlich und gilt, auch wenn der Theologische Ausschuss in dieser einzelnen Frage die finanzielle Unterstützung einer neuen Bibelübersetzung durch die Landeskirche ablehnt.

Der Antrag Nr. 05/05 zielt auf eine finanzielle Förderung des Projektes „Bibel in gerechter Sprache“ durch die Landeskirche. Mit großer Mehrheit beschloss der Theologische Ausschuss, den Antrag abzulehnen, aber ausdrücklich auf die Möglichkeit persönlicher Spenden hinzuweisen.

Dazu einige begründende Gesichtspunkte. Das Projekt „Bibel in gerechter Sprache“ geht hervor aus der innerkirchlichen Frauenbewegung und dem jüdisch-christlichen Dialog. Es ist zu erwarten, dass im Herbst des nächsten Jahres die vollständige Bibelübersetzung erscheinen wird. Diese Übersetzung hat das Ziel, den in den biblischen Texten genannten oder mit genannten Frauen sprachlich gerecht zu werden, Erkenntnisse aus dem jüdisch-christlichen Dialog aufzunehmen und insgesamt die Bibel in verständliche Sprache und doch dem hebräischen bzw. griechischen Urtext angemessen zu übersetzen. Das Projekt beansprucht keine Allgemeinverbindlichkeit und will nicht auf eine Stufe mit Luther stellen. Es will aber die Bibel neu ins Gespräch bringen, die Diskussion neu in Fluss bringen und neue Aspekte sichtbar machen.

Es war nun nicht der Auftrag an den Theologischen Ausschuss, die Übersetzung inhaltlich zu beurteilen. Dennoch ließen wir uns sowohl durch eine schriftliche Stellungnahme des Geschäftsführers der Württembergischen Bibelgesellschaft, Pfarrer Gerrit-Willem Obermann, als auch durch die Theologische Fakultät informieren.

Sowohl die Württembergische Bibelgesellschaft als auch der Vertreter der Fakultät äußerte sich in der grundsätzlichen Würdigung des Unternehmens doch auch dezidiert kritisch zu einzelnen Kriterien und konkret zu vorliegenden Texten der neuen Übersetzung. Beide, Bibelgesellschaft und Fakultät, halten zum Beispiel den Umgang mit dem Gottesnamen für problematisch, ebenso die im Blick auf das Verständnis der Trinität durchaus fragwürdige Umschreibung des Heiligen Geistes. Andere Beispiele ließen sich anfügen.

Aber wie gesagt: Die inhaltliche Beurteilung der Übersetzung war nicht Auftrag an den Theologischen Ausschuss, sondern die Frage, ob oder wie die Landeskirche das Unternehmen finanziell fördern soll.

Dazu stellte der Ausschuss fest: Die Trägerschaft und die Finanzierung der Übersetzung geschehen auf privater Basis; das Gütersloher Verlagshaus hat das Projekt vorfinanziert. Es wird weder von einer Kirche noch von einer Bibelgesellschaft getragen und verantwortet. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis des Projektes „Bibel in gerechter Sprache“. Die Finanzierung erfolgt durch Spenden.

Der Leiter der Württembergischen Bibelgesellschaft schreibt: „Ich halte es . . . nicht für effektiv, dass die Landeskirche einen Diskussionsbeitrag zum Thema Bibelübersetzung im 21. Jahrhundert herausgreift und bei einem säkularen Verlag subventioniert.“

Dieser Ansicht schloss sich der Theologische Ausschuss an. Er beschloss mit großer Mehrheit, den Antrag Nr. 05/05 abzulehnen, konkret: Die Landeskirche fördert das Projekt finanziell nicht. Der Ausschuss beschloss aber auch, auf die Möglichkeit persönlicher Spenden hinzuweisen. Dies geschieht hiermit. Auch wer mit mancher Übersetzung in dem Projekt „Bibel in gerechter Sprache“ nicht einverstanden ist, wird die Vielfalt der Bibelübersetzungen und die engagierte Diskussion darüber für persönlich förderungswürdig halten. Darum hat der Ausschuss so entschieden. Die hessen-nassauische Synode hat es übrigens genauso gehalten. (Beifall)

Präsident: Vielen Dank, Synodaler Mack, für diesen Bericht!

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Wiederum waren zahlreiche fleißige Hände notwendig, um die Tagung vorzubereiten und zu begleiten. Heute möchte ich in erster Linie unserer Geschäftsstelle danken und den Mitarbeiterinnen dort ein großes Lob aussprechen. (Beifall) Wenn man bedenkt, dass Frau Rauber als langjährige, erfahrene Mitarbeiterin bereits seit Mitte April ausfällt und Frau Seibold neu im Amt der Geschäftsführerin ist, so ist das, was die Geschäftsstelle für uns als Zuarbeit für unsere Tagung geleistet hat, besonders zu würdigen. (Beifall) Alle in der Geschäftsstelle haben sich uneigennützig für einen reibungslosen Ablauf sowie für eine gründliche Vorarbeit für unsere Plenartagung eingesetzt.

Ich danke Ihnen, Frau Seibold, als neuer Geschäftsführerin, Ihrer Stellvertreterin, Frau Preißing, und Frau Schurr als 50%-Sekretärin, aber auch Frau Markworth, die zeitweise eingesprungen ist, für Ihre Dienste. In der Geschäftsführung hatten wir einen nahtlosen Übergang. (Beifall) Auch wenn es bisher nicht üblich war, möchte ich Ihnen meinen Dank für den Sondereinsatz mit einem Blumenstrauß für jede Dame zum Ausdruck bringen. (Bei-

(Präsident)

fall) Sie haben gemerkt, dass sich Manches geändert hat, sei es bei den Speisen, die uns hier im Hause gereicht wurden, (Beifall) oder sei es drüben im Hotel Wartburg. Manche haben gemeint, ein guter schwäbischer Fleischkäse wäre auch etwas gewesen. Aber das muss es ja nicht immer sein.

Einen wichtigen Dienst unter manchmal schwierigen Bedingungen – ich denke hier an unsere Schnellsprecherinnen und Schnellsprecher – leisteten wieder die Stenografen. (Beifall) Viele von ihnen sind schon seit Jahren, manche sogar schon seit Jahrzehnten bei uns tätig, sodass sie inzwischen sicher zu Experten in theologischen und allgemeinen kirchlichen Fragen geworden sind. Den Stenografinnen und Stenografen und auch den Damen aus dem Oberkirchenrat, die sie bei der Übertragung ihres Stenogramms in die Fassung, die uns vorgelegt wird, unterstützten, ein herzliches Dankeschön! (Beifall)

Gut versorgt und verköstigt wurden wir wieder während der Pausen und am Abend. Ich danke der Hausverwaltung für das Herrichten des Raumes, den Damen und Herren in der Küche, und der Technik. Diesmal danke ich auch ganz besonders der Wirtschaftsleiterin der Akademie Bad Boll, Frau Hess. (Beifall) Sie haben sicher schnell bemerkt – das kam ja vorher schon zum Ausdruck –, dass wir uns dieses Mal eines „innerkirchlichen Caterings“ bedient haben. Vielleicht ist das ein Impuls, sich eine solche Möglichkeit auch in anderen Bereichen zu überlegen.

Ein herzlicher Dank gilt auch den Damen und Herren des Kollegiums des Oberkirchenrats und all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir wissen, dass Sie manches Mal an die Grenze ihrer Arbeitskraft kommen, vor allem angesichts der immer neuen Sparrunden, die auf Grund der immer geringer werdenden Finanzen notwendig werden. Dank auch Ihnen, liebe Synodale, für die konstruktive Mit- und Zusammenarbeit. Sie haben uns die Arbeit im Präsidium leicht gemacht und durch Ihre disziplinierte Arbeit mit dazu beigetragen, dass wir den vorgegebenen Zeitrahmen immer einhalten konnten.

Ehe ich nun zum Herrn Landesbischof komme, bitte ich unseren Vertreter beim Diözesanrat, der unserem Landesbischof von dort unmittelbar einen **Gruß** zu überbringen hat. Synodaler Fleischmann!

Fleischmann: Herr Landesbischof Maier! Ich soll Ihnen ganz herzliche Grüße aus dem Diözesanrat überbringen. Am 1. Juli war dort die Sitzung und der Generalvikar hat mit Zustimmung des ganzen Diözesanrats diese Grüße im Namen von Bischof Fürst an Sie weitergegeben, dass ich sie Ihnen sage für diesen Tag und mit herzlichsten Wünschen für Ihr weiteres Leben, für Gottes Segen und Geleit. (Beifall)

Präsident: Verehrte Synodale, insbesondere lieber Herr Landesbischof Dr. Maier!

Mit dem letzten Punkt unserer Tagesordnung und dem damit verbundenen Abschluss der Sommersynode geht auch die letzte Tagung der Landessynode mit unserem verehrten Herrn Landesbischof Dr. Gerhard Maier zu Ende.

In der Kirchenverfassung heißt es ganz lapidar: „Der Landesbischof tritt mit Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand“. Da unser Landesbi-

schof im August das 68. Lebensjahr vollendet, scheidet er verfassungsgemäß Ende August aus seinem Dienst aus.

Wenn Sie, lieber Herr **Landesbischof**, heute von der Landessynode **verabschiedet** werden, so wollen wir unsere Hochachtung für einen Menschen zum Ausdruck bringen, der in großer Bescheidenheit und geistlich überzeugend unsere Kirche als Landesbischof geleitet hat.

Es war nicht selbstverständlich, dass Sie sich im Februar 2001 nach der misslungenen Bischofswahl im November 2000 für die Wahl zum Landesbischof zur Verfügung stellten. Zum damaligen Zeitpunkt hatten Sie als Prälat von Ulm bereits Vorbereitungen für den Beginn des Ruhestands im Jahr 2001 getroffen. Dass Sie sich dennoch auf Bitte des damaligen Nominierungsausschusses zur Kandidatur bereit erklärten, verdient unseren ganz besonderen Dank und hohen Respekt. Sie haben mit Ihrer Entscheidung persönliche Interessen im Interesse der Landeskirche zurückgestellt und ihr vom 28. April 2001 an vier Jahre und vier Monate als ein Landesbischof für alle gedient. Dabei haben Sie ganz klar und entschieden die Ziele verfolgt, die Sie in Ihrem Bischofsbericht am vergangenen Donnerstag noch einmal angesprochen haben: „Den Glauben weitergeben“, „Nach einem theologischen Grundkonsens suchen“, „Die eigene Identität selbstbewusster wahrnehmen“, und „Den Sendungsauftrag ernst nehmen“. Ihnen war es ein großes Anliegen, in den Gemeinden unserer Kirche präsent zu sein und die Kirche durch das Wort zu leiten. „Hie gut Wirttemberg allewege“ war für Sie das Erste, aber nicht das Ganze, weshalb Sie auch intensive Kontakte zur weltweiten Christenheit pflegten.

Als Sie einmal im Hinblick auf das Bischofsamt gefragt wurden, „Was wollen Sie eigentlich nicht?“, war Ihre Antwort: „Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, es allen recht machen zu wollen, denn dann mache ich es niemand recht. Aber dem einen Herrn möchte ich es recht machen, der uns sagt: „Seid gewiss, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“. Was im Vorwort des kürzlich erschienenen Buches „Kirchenleitung durch das Wort“ über Sie zu lesen ist, trifft – so meine ich – den Nagel auf den Kopf. Dort heißt es: „Von der Schrift her leben und an der Schrift orientieren und von der Schrift her korrigieren lassen, das ist das eigentliche Motto von Gerhard Maier, das er in allen seinen Ämtern, auch im höchsten, das die Landeskirche zu vergeben hat, durchgehalten hat und noch durchhält“. Sie waren auch ein Bischof, der sich für eine Verbindung von Diakonie und Kirche einsetzte und der auch deutlich biblisch begründete Positionen in ethischen Fragen in der Öffentlichkeit vertrat.

Als Bischof haben Sie aber auch immer wieder erkennen lassen, dass Ihnen die wissenschaftliche Arbeit und die Weitergabe theologischen Wissens ein Herzensanliegen ist. Der theologische Lehrer Prof. Dr. Gerhard Maier wurde im Bischofsamt immer wieder erkennbar: bei zahlreichen Vorträgen in den Gemeinden – ich denke aber auch an die Jubiläums-Vorträge an der Tübinger Fakultät zu Johann Albrecht Bengel und Johann Tobias Beck – oder an Vorlesungen, die immer ein fester Bestandteil Ihrer Auslandsreisen waren. In Anerkennung Ihrer wissenschaftlichen Arbeit wurde Ihnen anlässlich einer Reise nach Weißrussland im Mai 2004 die Ehrendoktorwürde von der Kirchlichen Hochschule für Theologie in Zhirovitschi verliehen und im Oktober 2004 verlieh Ihnen die Universität Galati in Rumänien die Ehrenprofessur.

(Präsident)

Einen besonderen Stellenwert haben Sie der Arbeit der Landessynode beigemessen. Ausdrücklich danke ich Ihnen für die gute, offene und herzliche Zusammenarbeit mit diesem unserem Gremium. Für Sie hatten die Tagungen der Landessynode in Ihrem Terminkalender immer erste Priorität. Wenn Sie einmal auch nur für kurze Zeit einen anderen wichtigen Termin wahrzunehmen hatten, so war es für Sie eine Selbstverständlichkeit, dass Sie im Vorhinein mit mir darüber sprachen.

Ihre große Präsenz in der Synode ist zum einen damit zu erklären, dass Sie dem ehrenamtlichen Engagement der Synodalen und dem Ehrenamt generell großen Respekt zollen. Zitat aus Ihrem ersten Bischofsbericht: „Es ist so wichtig, uns als Kirche immer wieder den Reichtum und die Schätze bewusst zu machen, die Menschen mit ihren Gaben und Begabungen in unsere Gemeinden und in unsere Gesellschaft einbringen“. Zum anderen ist Ihre hohe Wertschätzung synodaler Arbeit damit zu erklären, dass Sie selbst über viele Jahre ein synodales Mandat innehatten. Von 1972 bis zu Ihrer Berufung zum Prälaten von Ulm im Jahr 1995 haben Sie der Synode angehört. Dabei waren Sie sechs Jahre lang stellvertretender Vorsitzender des Sonderausschusses für Ausbildungsfragen und zwölf Jahre lang Vorsitzender des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Synode heißt miteinander unterwegs sein. Wir waren in guter Weise miteinander unterwegs, und wir verabschieden uns heute von einem Weggefährten, der die Arbeit der Landessynode selbst über 23 Jahre als Synodaler von innen und dann als Prälat von Ulm und als Landesbischof über einen Zeitraum von zehn Jahren von außen begleitet hat. Wir haben Ihnen, lieber Herr Landesbischof, viel zu danken.

Wir sind froh, dass es in Württemberg üblich ist, dass die Altlandesbischöfe uns erhalten bleiben. Deshalb freuen wir uns auf die Begegnungen, die wir in Zukunft mit Ihnen haben werden. Die Wegbegleitung wird dann sicher eine andere sein, eine aus einer anderen Perspektive. Ich bin aber sicher, dass Sie unsere Arbeit nach wie vor innerlich unterstützen werden.

Am Ende Ihres langen Weges mit der Synode sollen nicht nur Worte des Dankes stehen. Der Dank soll auch in einem sichtbaren Zeichen zum Ausdruck gebracht werden. Als wir uns überlegten, was wir Ihnen in den Ruhestand schenken könnten, sind wir im Blick auf den theologischen Lehrer und Wissenschaftler auf eine Faksimile-Exklusivedition mit den fünf Büchern Mose und dem Buch Josua aus der Kupferbibel von Matthäus Merian des Jahres 1630 gestoßen. Es gibt wohl kaum einen Text, der öfter illustriert wurde als der Beginn des Alten Testaments, der von der Schöpfungsgeschichte bis zur Inbesitznahme des von Gott versprochenen, „gelobten“ Landes durch das Volk Israel reicht. Diese Erzählungen in den Fünf Büchern Mose, dem Pentateuch, und im Buch Josua sind in dem Werk, das ich Ihnen überreichen möchte, mit zwei bedeutenden Titelblättern und 55 Darstellungen von Matthäus Merian illustriert.

Während Ihrer Bischofszeit haben Sie einen Jakobuskommentar veröffentlicht, und vor wenigen Wochen ist Ihr alttestamentlicher Kommentar zum Propheten Daniel in der 8. Auflage erschienen. Wohl ist mir bekannt, dass Sie demnächst einen Kommentar zur Johannes-Offenbarung

schreiben wollen. Ich bin mir aber sicher, dass Sie damit Ihr wissenschaftliches Arbeiten noch nicht abschließen werden.

Unser Geschenk, so hoffe ich, wird Sie anregen, sich nach dem letzten Bibelbuch wieder dem Anfang – der Genesis – zuzuwenden. Ich darf Ihnen im Namen der Landessynode mit einem ganz herzlichen Dank für Ihren treuen Dienst als Landesbischof und mit herzlichen Segenswünschen für Ihren Ruhestand die Faksimile-Exklusivedition der Kupferbibel von Matthäus Merian mit den fünf Büchern Mose und dem Buch Josua überreichen und Ihnen aus einem der Bücher, nämlich aus dem Buch Josua 1,9, mit zuzurufen: „Siehe, ich habe dir geboten, dass du getrost und unverzagt seist. Lass dir nicht grauen und entsetze dich nicht; denn der Herr, dein Gott, ist mit dir in allem, was du tun wirst.“ (Präsident überreicht das Geschenk an den Landesbischof – Die Synodalen erheben sich – Lang anhaltender Beifall)

Ganz im Hintergrund und dennoch, so meine ich, für die Arbeit unseres Landesbischofs eine tragende Säule waren Sie, liebe Frau Maier. Sie haben die Entscheidung Ihres Mannes, im Jahr 2001 als Bischof zu kandidieren, voll und ganz mitgetragen und ihn deshalb auch während seines Dienstes als Bischof in vielfältiger Weise unterstützt und begleitet. Dafür möchte ich Ihnen namens der Landessynode mit diesem Rosenbäumchen ganz herzlich danken. Vielleicht finden Sie für dieses Rosenbäumchen noch einen Platz in Ihrem Garten, so dass Sie durch die blühenden Rosen immer an die Arbeit Ihres Mannes und auch an die Landessynode erinnert werden. Ihnen ein herzliches Dankeschön! (Präsident überreicht das Rosenbäumchen an Frau Maier – Lebhafter Beifall)

Nun darf ich Sie, sehr verehrter Herr Landesbischof Dr. Maier, um den Abschluss der bisherigen Sommersynode und um die Vertagung der Synode bitten.

Landesbischof Dr. **Maier**: Lieber Herr Präsident, lieber Herr Fleischmann, liebe Synodale! Ich kann nur von Herzen danken für die Worte, die gesagt wurden, für die Geschenke, die Sie meiner Frau und mir überreicht haben. Ich zweifle daran, ob ich jetzt die richtigen und angemessenen Worte der Erwidering finde, denn es hat mich doch sehr bewegt.

Viereinhalb Jahre, genauer gesagt vier Jahre und vier Monate, waren voraussehbar. Man kann einen solchen Zeitraum zunächst als Limitierung, als Begrenzung empfinden, man kann ihn aber auch als überschaubare Zeit und Chance betrachten. Insgesamt würde ich heute sagen: Für mich in meiner speziellen Situation war es ein Vorteil zu wissen, es ist eine Zeit bestimmt.

Ich möchte eines unterstreichen: das Bischofsamt ist sicher ein Amt mit vielen Lasten, mit unglaublichem Stress und manchmal auch unerwarteten Vorwürfen. Aber es ist insgesamt ein schönes Amt. Es ist ein Amt, dass viel Liebe spüren lässt, auch viel Offenheit erfährt, ein Amt, in dem man auch wieder ganz neue Erfahrungen des Lebens und mit Gott macht. Es ist wahr, ein Bischof für alle wollte ich sein, nicht ein Bischof für alles. Ich meine, es sei mir ein großes Stück weit gelungen. Und das, was daran gelungen ist, das lag auch an Ihnen allen. Deshalb möchte ich der gesamten Synode an dieser Stelle für die Art danken, wie sie mit mir umgegangen sind, wie sie kooperiert haben

(Landesbischof Dr. Maier)

und wie oft wir uns eben auch auf dem menschlichen Felde begegnet sind.

Es tut mir Leid, wenn ich irgendjemandem etwas schuldig geblieben bin. Ich bitte dann um Nachsicht und um Vergebung. Vieles ist sicher auch nicht so gelungen, wie es gemeint war. Und doch kann ich insgesamt nur dankbar sein. Ich freue mich darüber, dass doch manches in diesen Jahren wuchs. Ich denke, es ist eine Gemeinsamkeit gewachsen. Die Synode ist ganz bestimmt nicht mehr die Synode, die ich am Anfang der Zeit, die der Präsident erwähnte, angetroffen habe, nämlich in diesem Jahr 1972, als wir das erste Mal hier waren. Diese Synode hat sehr viel mehr ein Bewusstsein der Gemeinsamkeit und setzt von daher auch sehr viel mehr um.

Unter uns – das möchte ich so von meiner Warte her sagen – ist sicherlich auch das Bewusstsein gewachsen, dass wir füreinander Verantwortung haben. Es ist auch das Bewusstsein für die missionarischen Herausforderungen gewachsen, in denen wir stehen. Wir werden immer wieder in Diskussion darüber sein, wie wir sie am besten annehmen und uns ihnen stellen, aber dass wir sie anzunehmen und dass wir uns ihnen zu stellen haben, das ist doch unter uns in großer Deutlichkeit da. Die wachsende Kirche ist ein Thema. Ich habe mich gestern auch gefreut, dass ich diesen Preis für eine familienfreundliche Gemeinde überreichen konnte. Ich weiß aber auch, dass wir nicht alle Menschen gewissermaßen in unserem menschlichen Familiendenken einordnen können und dass die Kirche in ihrer großen Weite eine Kirche aller Menschen ist und bleiben wird.

Ich freue mich über die starke Verbundenheit, in der Württemberg in einer weltweiten Christenheit steht. Ich freue mich auch über unsere Position in der EKD.

Vieles, vieles ist gewachsen oder ist dabei, sich zu entwickeln. Wichtig bleibt mir für die Zukunft so manches. Das kann ich jetzt in dieser Stunde wohl nicht genügend ordnen. Gestern haben wir noch eine Gruppe von Kamerunern empfangen. Es war eindrucksvoll, wie drei Männer einer Delegation ein Segenslied auf die Landeskirche in Württemberg gesungen haben. Das sind so Schlüsselerlebnisse. Ich sagte dann: Württemberg is reliable in its partnership. Das möchte man doch auch für die Zukunft sagen können, dass wir reliable, verlässlich in diesen Be-

ziehungen mit anderen bleiben, die uns auch auf ihre Weise brauchen. Bleiben Sie ein Schirmherr der Mission!

Ich denke, auch wenn wir Christen in eine Minderheitensituation geraten sollten – niemand kennt die Entwicklung genau, die in den nächsten Jahren eintreten wird –, dann sollten wir unter keinen Umständen mit einer Art Minderheitenpsychologie darauf antworten. D. h., wir sollten – ich sage es noch einmal so – eher integrieren als ausschließen. In unserer Integrationskraft wird sich sehr viel zeigen.

Etwas, was ich 1972 auch nicht so klar sah und heute viel klarer sehe: Die Liebe des Heiligen Geistes führt auch zu einer Menschlichkeit im Umgang untereinander. Eure Güte lasset kund sein alle Menschen, so steht es im Neuen Testament. Ich könnte es eigentlich nicht besser zusammenfassen als so, dass ich sage: Bleiben wir alle – ich spreche bewusst von „wir“ – zusammen nüchtern, biblisch, gewinnend. Das wird sich dann auch in der Geschichte immer wieder bestätigen.

Für mich persönlich möchte ich mich völlig auf die Jahreslosung aus Lukas 22 verlassen, wo Jesus sagt: Ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht aufhöre. So kann man in die Zukunft hineingehen mit einem sehr fröhlichen Herzen und einer großen persönlichen Zuversicht.

Ich schlage vor, jetzt das Lied 619, die Verse 1 bis 4, zu singen. Der Posaunenchor der Synode begleitet uns. (Die Synode singt das Lied „Du bist der Weg und die Wahrheit und das Leben“ unter Begleitung des Posaunenchores. Anschließend spricht der Landesbischof das Schlussgebet und den Segen.)

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg. Ein herzliches „Gott befohlen“. Ich vertage die Synode. (Beifall)

(Ende der Sitzung: 14:30 Uhr)

Zur Beurkundung:
Stuttgart, den 12. September 2005

Gisela Wohlgemuth
Vorsitzende des Protokollausschusses